

# Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stainingl in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Bestellgeb., bei Buzendung unter Kreuzband M. 1.40.  
Anzeigen kosten die dreigeteilte Postzelle oder deren Raum 15.— Postkatalog Nr. 2462a, letzter Nachtrag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Amelingstraße Nr. 6, parterre links.

**Inhalt:** Meister und Geselle, sowie das Lernen und das Lehren im Handwerk. Sozialdemokratische Fachvereine. — Feuerstellen: Die menschliche Wohnung vom wissenschaftlich-hygienischen Standpunkte betrachtet. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. Die Lage gegen die freien Häuslerfamilien der Arbeiter. Die Unternehmer „Geheimbündel“ mit dem System der „schwarzen List“. Die Berichte der Fabrikinspektoren. Der Braumwein in Fabriken und auf Werkplätzen. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Ein entschlossenes Kapitel aus der Berliner Augenheilkunde. Haudegensturz in Würzburg. Eine Beschlagnahme. Von Delegirten der Baumwollarbeiter in Stuttgart. — Situationsberichte. — Eingeändert. — Gesundheitspflege. — Briefstaken.

## Meister und Geselle, sowie das Lernen und das Lehren im Handwerk.

### I.

Den Bestrebungen unserer modernen Jüngster schwebt die altjüngsterliche Dreigleisierung des Handwerks in Lehrlinge, Gesellen und Meister mit möglichst unbeschränktem Verfügungsberecht des Letzteren über die Ersteren als Ideal vor. Dabei übersehen sie aber vollständig den Charakter der alten Jüngste. Obwohl ein Erzeugnik des ständischen Staates und wesentlich politische Gebilde einer sehr undemokratischen Zeit, hatten sie selbst doch eine ausgeprägte demokratische, auf Gleichheit der Genossen abzielende Tendenz. Das Handwerk sollte Kleinbetrieb bleiben und wurden deshalb der Konkurrenz der einzelnen Betriebe untereinander Schranken gesetzt. Die Jüngste bestimmte, wie viel Gesellen und Lehrlinge ein Meister halten durfte und untersagte ihren Mitgliedern, eines dem anderen die Kunden oder die Gesellen abwendig zu machen. Unchristliche Nestlamen waren verboten. Die Rohstoffe wurden, damit nicht der Vermögender einen Vorprung vor dem Unbemittelten gewinne, entweder auf Rechnung der Jüngste eingetauscht und den einzelnen Meistern zum Einfallspreise überlassen oder die Meister kauften sie an einem bestimmten Tage gleichzeitig, mussten auch wohl ihren Überfluss den Jüngstengenossen zu den Einfallspreisen abgeben. Die Gesellen und Lehrlinge gehörten, zwar nicht als vollberechtigt, aber als Schützgenossen der Jüngste an. Sie bildeten zu den besten Seiten der Jüngste nicht eine eigene Klasse von Arbeitern, sondern waren die Standesgenossen der Meister und hatten volle Anwartschaft darauf, einst selber Meister zu werden. Lehrlinge und Gesellen war durch die Jüngsteverfassung eine einfache Selbstständigkeit garantiert; deshalb war die Zahl der zu haltenden Gesellen genau festgesetzt, vielfach sogar die Arbeitszeit normiert.

Das Alles änderte sich mit dem Verfall der Jüngste, welcher dadurch herbeigeführt wurde, daß die Einrichtungen, die deren Wesen ausmachten und anfänglich der damaligen Verfassung der Gesellschaft angepaßt waren, der fortschreitenden Entwicklung immer weniger entsprachen.

Nachdem die Anzahl der städtischen Gewerbetreibenden im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung immer größer geworden war, und die Arbeitsbeschaffung, sowie die Erfindung Arbeitserparender Maschinen erhebliche Fortschritte gemacht hatte, konnte auch schon während des Fortbestandes der Jüngste bei Weitem nicht jeder Geselle hoffen, Meister zu werden; in Gegensatz, die Anzahl der zu dauernder Unselbstständigkeit verurtheilten Gesellen nahm immer mehr zu. Die Gesellen hörten auf, Standesgenossen der Meister und Schützgenossen der Jüngste zu sein; sie bildeten nunmehr einen eigenen Stand, — den

Stand der Arbeiter gegenüber dem der Arbeitgeber — gründeten demnach eigene Verbände und suchten ihre Interessen gegen die der Meister genau in der Weise, wie es heute geschieht, durch Koalition zu schützen.

Wenn aber schon vor Jahrhunderten solche Erscheinungen im Handwerk eintreten, als die Arbeitsheilung und die Verwendung kostspieliger Arbeitsgeräte und sonstiger Betriebsmittel nicht entfernt den Grab erreicht hatten, wie heutzutage, so ist es offenbar gegenwärtig erst recht nicht möglich, dem gelernten Handwerker durch Bünste irgend welche Garantie dafür bieten zu können, daß er es bereint zu einem selbstständigen Betrieb als „Handwerksmeister“ bringen werde.

Mit der Garantie einiger Selbstständigkeit, wie die alten Jüngste in ihrer Blüthezeit sie boten, ist aber zugleich die eigentliche rechtliche und fiktive wie wirtschaftliche Voraussetzung jüngsterlicher Gliederung der Handwerker in Lehrlinge, Gesellen und Meister ein für alle Mal beseitigt! Nicht mehr das handwerkliche Können, die Leistungsfähigkeit, die ein Handwerker sich als Lehrling und Geselle angeeignet hat, ist — wie zur Blüthezeit der Jüngste — heutzutage Voraussetzung wirtschaftlicher Selbstständigkeit — gleichviel ob als Unternehmer, Fabrikant oder sogenannter „Handwerksmeister“ — sondern der Kapitalbesitz. Dieser entscheidet fast ausschließlich über die Möglichkeit, einen selbstständigen Gewerbetrieb zu begründen.

Deshalb ist es ein Ronenssondergleichen, in dem von den Innungen geforderten „Fähigungs-Nachweis“ behuts Eintritt in die Innung irgend welche Gewähr für die „Hebung“ des Handwerks zu erblicken. Den Nachweis ihrer Fähigung würden ohne Zweifel weitaus die meisten Handwerksgesellen erbringen können; ja, sie erbringen ihn tatsächlich bei ihrer Arbeit täglich. Aber was nutzt ihnen alle handwerkliche Tüchtigkeit ohne die Mittel, sich selbstständig zu machen. Der Fähigungs-Nachweis — zumal der von den Jüngstern angestrebte obligatorische — bedeutet demnach tatsächlich nur die Wahrung der Sonderwohtheile. Derjenigen, die selbstständig, also Unternehmer werden können. Derer sind im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Gesellen aber nur verschwindend Wenige.

Der Handwerks-, bzw. „Innungs-Meister“ ist unter genau denselben wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten, wie der mit Hunderten von Arbeitern produzierende große Unternehmer oder Fabrikant. Er ist eben so gut wie dieser lediglich Unternehmer, lediglich Arbeitgeber, und als solcher lediglich der Käufer fremder Arbeitskraft und Benutzer derselben für seinen persönlichen Vorteil. Der Innungsmeister hat es bei seinem selbstständigen Gewerbetrieb nicht minder auf den Profit abgesehen, wie der Fabrikant bei dem seinen. Auch in seiner Hand bedeutet Kapitalbesitz eine Art Monopol, das für die Masse der Arbeiter unerreichbar ist. Allerdings wird der mit dem unentbehrlichen Betriebskapital ausgerüstete geschickte Handwerker, falls er zu gleicher Zeit ein kluger Geschäftsmann ist, bei einem selbstständigen Betriebe seines Faches, besonders wenn er in demselben mit handwerklich thätig ist, vor dem nur auf sein Kapital sich stützenden Unternehmer einen natürlichen Vorzug haben. Ein weiterer und besonderer Vorzug aber, lediglich deshalb vielleicht, weil er „Innungs-Meister“ ist, kann ihm wahrscheinlich nicht eingeräumt werden; denn im Übrigen, zumal rücksichtlich der persönlichen Zwecke, die er mit dem selbstständigen Betriebe

durch Anwerbung und Nutzung fremder Arbeitskraft gegen Lohn zu erreichen sucht, ist er Unternehmer und „Arbeitsherr“ nach modernen Begriffen, genau so wie Krupp, Stumm und andere Könige der Industrie. Nur zieht sich bei ihm die Schaffung des Unternehmensprofits in engeren Grenzen wie bei diesen; in der Sache selbst aber ist, soweit nicht die eigene handwerkliche Leistung des Meisters in Betracht kommt, kein Unterschied zu entdecken. Das sachliche Verhältnis des „Handwerksmeisters“ als des Eigentümers eines Betriebes, zu den in diesem thätigen Gesellen, ist kein anderes, als das Verhältnis des Fabrikanten oder eines anderen großen Unternehmers und Betriebs-Eigentümers zu den in Beziehung zu seinem Eigentum thätigen Arbeitern. Der Innungsmeister ist eben so sehr auf möglichst billige Arbeitskraft bedacht, wie der Fabrikant, ja vielleicht noch mehr. Der Jüngste behandelt die Arbeitskraft so gut wie Waare, wie der Manchesteermann, und er wagt ebenso eiserne wie dieser, wo nicht eiserne, darüber, sich das vermeintliche „Recht“ willkürlicher, seinen persönlichen Interessen möglichst entsprechender Festlegung der Arbeitsbedingungen (des Lohnes, der Arbeitszeit &c.) zu wahren und dasselbe den Arbeitern gegenüber zu üben. Die Beschlüsse, betreffend die Beschränkung der Koalitionsfreiheit &c., welche unsere Innungsmänner auf ihren letzten „Tagen“ gesetzt haben, ihr fanatisch-feindliches Gehaben der Arbeiterkoalition gegenüber, beweist, wie weit die jüngsterliche Prätention der Willkür für Feststellung des sogenannten „Arbeitsvertrages“ geht. (Fortsetzung folgt.)

**„Sozialdemokratische Fachvereine“, mit diesem in gewissen Kreisen so beliebt gewordenen Schlagworten sucht die „königl. Blg.“ diejenigen standnavischen Fachvereine abzuhören, welche kürzlich auf dem Kongreß in Kopenhagen vertreten waren. Sie schreibt:**

„Als der Vertreter der Kopenhagener Fachvereine die auswärtigen Kollegen begrüßte, wies er auf das geringe Wohlwollen hin, welches die Regierung und die leitenden Gesellschaftsklassen den Fachvereinen gegenüber befanden; die Beschlüsse und Verhandlungen des ersten (Gothenburger) Kongresses hätten maßgebenden Orts wenig oder gar keine Beachtung gefunden.“

Wir glauben, daß die Regierungen und Parlemente der drei nordischen Reiche den Beschlüssen des soeben hier in Kopenhagen geschlossenen Kongresses noch eine weit geringere Beachtung schenken werden als denen der Gothenburger Versammlung, nachdem die große Mehrheit der hier vertreten gewesenen Fachvereine sich so unverhohlen politischen Vereine entpuppt haben.

In Schweden und Norwegen wird man die sozialdemokratischen Fachvereine um so weniger beachten, als sie dort nur einen winzigen Theil der Arbeiterverbündungen bilden, und hier in Dänemark hat die Sozialdemokratie sich vor einigen Jahren infolge der politischen Kämpfe und der Unterstützung, die ihr von Seiten der bürgerlichen Demokratie zu Theil wurde, allerdings wieder gehoben, aber auch hier ist sie seit etwa Jahresfrist entschieden im Niedergange. Es steht denn auch zu erwarten, daß die nichtpolitischen Arbeiterverbündungen sowohl in Schweden und Norwegen wie in Dänemark gegen die Verbindung der Arbeiterinteressen mit politischen Bestrebungen entschieden protestieren werden. In Schweden ist dies früher schon einmal geschehen.“

Diese Ausführungen der „Köln. Btg.“ als tendenziöse Dummheiten erscheinen zu lassen, ist nur nötig, auf die Beschlüsse des Kongresses selbst zu verweisen. In denselben tritt eine Verbindung der Arbeiterinteressen mit politischen Bestrebungen“ nur insofern zu Tage, als diese Interessen von politischen Verhältnissen und politischen Maßnahmen tatsächlich abhängt sind. Die Fachvereine wollen (vgl. den Bericht in Nr. 12 unseres Bl.) versuchen, auf gesetzgeberischem Wege darauf hinzuwirken, daß die Arbeitnehmer mit den übrigen Klassen der Gesellschaft gleichgestellt werden und daß die Volksvertretung sich bemüht, die wirtschaftliche Wohlfahrt der Arbeiter zu heben und zu sichern, sie vor Ausbeutung zu schützen und ihnen überhaupt in jeder Hinsicht einen größeren Schutz zu gewähren als seither.

Was da gefordert wird, sind allerdings politische Akte, gute Gesetze. Aber auf welch andere Weise sollen denn die berechtigten Arbeiterinteressen zur Geltung gebracht werden, als durch die Verbindung mit solchen „politischen Bestrebungen“? Suchen denn die Arbeitgeber nicht auch Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen, um ihre wirtschaftlichen Interessen zu wahren und zu fördern? Gewiß, es gibt ja kein anderes Mittel dazu! Man sehe sich doch nur unsere Fabrikanten-Vereine und Innungen an. Sie stellen doch die denkbare ausgeprägte Verbindung wirtschaftlich-sozialer Interessen mit „politischen Bestrebungen“ dar! Sie berathen in ihren Versammlungen über die Stellung, welche sie bei öffentlichen Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften einzunehmen wollen; sie machen Propaganda für Kandidaten, die ihren wirtschaftlichen Interessen und Forderungen entsprechen; die Innungen gar stellen eigene, auf das Bündler-Programm verpflichtete Kandidaten auf. Alle Arbeitgeber-Vereinigungen ohne Unterschied, der vielgenannte „Verein deutscher Industrieller für die Wahrung wirtschaftlicher Interessen“, wie die Innungen, sie alle wenden sich mit Petitionen und Denkschriften, betreffend ihre wirtschaftlichen Interessen, unausgesetzt an den Reichstag, sie verlangen von demselben in recht ausgeprägt „politischer“ Weise die Sicherung gewisser Sondervorrechte durch den „politischen“ Alt des Elauses gewisser Gesetze. Es fällt der „Köln. Btg.“ und den übrigen Organen der herrschenden Richtungen nicht ein, in solchen „politischen Bestrebungen“ der Arbeitgeber-Vereinigungen eine mit den wirtschaftlichen Interessen garnicht zu thun habende Verbindung zu erblicken. Im Gegenteil, sie erachtet diese Verbindung stillschweigend als ganz selbstverständlich, weil in der Natur der Sache begründet, — was sie in der That ja auch ist.

Aber wenn die Arbeiter-Interessen in Frage kommen, wenn Arbeiter-Koalitionen sich bemühen, zwecks Wahrung und Förderung dieser Interessen Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen, dann ist das eine Verbindung mit politischen Bestrebungen, ob welcher das eble national-liberale Blatt die Erwartung ausspricht, daß „nicht-politische“ Arbeiter-Vereine da-

## Jenilleton.

Die menschliche Wohnung vom wissenschaftlich-hygienischen Standpunkte betrachtet.

I.  
Der Mensch ist nicht allein unter dem beständigen Einfluß der freien Atmosphäre, d. h. einer Mischung verschiedener Gase und Dämpfe, die sich bis zu zehn bis zwölf Meilen über die höchsten Gebirge erstreckt; er grenzt sich auch in seiner Wohnung ein besonderes Stile Aufkreis ab, um sich darin gegen Wind und Wetter, Frost und Hitze zu schützen und all seinen Bedürfnissen sohn möglichst zu genügen. Sicher haben schon in allerhöchster Zeit die Menschen gegen vollständige Unbedachtheit ihre Maßregeln getroffen, und je mehr sie ihr Gehirn anstrengten, um ihre Nester, Höhlen, Hütten, Zelte, Wahlbauten &c. zugleich sicher und behaglich einzurichten, umso mehr entfernen sie sich vom Stande der Thierheit.

Neben dort, wo Rauhigkeit des Klimas und andere örtliche Umstände die Selbstkühlung und das Gediehen von Familie und Stamm erschweren, hat die Menschwerbung um so eher

gegen protestieren werden, als gegen die Bestrebungen „sozial-demokratischer“ Verbindungen.

So versteht die „Köln. Btg.“ sich auf Recht und Gerechtigkeit! Ihr zufolge haben die Arbeitnehmer garnicht mit politischen Bestrebungen gemein; für sie erschöpfen diese Interessen sich aber auch nur in der Theorie — in der Regelung der Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Wenn aber die Arbeiter mit dieser Regelung ernst machen, womöglich zu einem Streit schreiten, dann kommt die „Köln. Btg.“ mit den beliebten Präzis, die Arbeiter zu beschimpfen als „Unruhestifter“, „ohne Grund Unzufriedene“, als „sozial-demokratische Störer der Ordnung“ &c. &c.

Da haben die Arbeiter, was sie in wirklicher und nachdrücklicher Vertretung ihrer berechtigten Interessen auch thun mögen, eben niemals Recht! Suchen sie dasselbe zu thun, was die Unternehmer rücksichtlich ihrer wirtschaftlichen Interessen als ganz selbstverständlich erachten, nämlich Einfluß auf die Gesetzgebung zwecks Erlangung entsprechender wirtschaftlich-sozialer Gelehr zu erlangen, so ist das nach der „Köln. Btg.“ eine ungültige Verbindung der Arbeiter-Interessen mit politischen, bezw. „sozialdemokratischen“ Bestrebungen, dann wird verlust glauben zu machen, die Arbeiter-Interessen liegen ganz außerhalb des Kreises der Gesetzgebung. Lassen die Arbeiter es dabei bewenden, ihr bloß Koalitionsrecht zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ernsthaft zu gebrauchen, so erachtet die „Köln. Btg.“ das auch nicht für zulässig!

Was bleibt denn da eigentlich noch von Arbeiter-Interessen, und wie sollen dieselben denn eigentlich vertreten werden?

Die Frage klimmt natürlich die „Köln. Btg.“ nicht. Ihren Grundsätzen nach besteht die Wahrung der Arbeiter-Interessen darin, daß die Arbeiters durchaus nichts unternehmen, was den Unternehmer-Interessen widerspricht. Was darüber ist, das ist vom „Lebel“ mög. es juft politisch oder nicht-politisch sein!

Ist es aber nicht ein Trauerspiel, im „Zeitalter der großen sozialen Reform“ von den maßgebenden Organen der herrschenden Parteirichtungen solche aller Vernunft und allem Recht höhn sprechende Ansichten vertreten zu sehen?!

## Wirtschaftlich-soziale Kundschau.

Die bauliche Entwicklung Berlins hat — wie Dr. B. u. m. e. in einem im „Ausland“ veröffentlichten Studie ausführt — im Jahre 1887 einen großen Fortschritt aufzuweisen; die Zahl der bebauten Grundstücke von 19 595 auf 19 987, also um 392 (gegen 210 in 1886 und 244 in 1885). Die Zahl der freihändigen Auflassungen von bebauten und unbauenden Grundstücken wird für 1887 auf 2900 geschägt (für 1886 auf 2500, für 1885 auf 1900); die leiste amtlich ermittelte Biffer 1884 war 2093. Zwangsverkäufe haben stark abgenommen; es fanden 76 statt 58 in bebauten Grundstücken, 9 in Rohbauten und 9 in Baustellen. Der Anfang des Bauaufschwungs geht daraus hervor, daß jährlich ungefähr 500 Millionen Stück Kleiglocke in Berlin Bewerbung finden. „Leider muß hemernt werden“, sagt der Verfasser, „daß durch die Neubauten

und um so erkennbar vollkommener sich vollzogen. Aus all den Völkern, die sorgfältig eingerichteter Wohnungen nicht bedurften und deshalb nicht besaßen, ist nichts Rechtes geworden.“

Der gebildete heutige Mensch existiert nicht mehr dauernd, sondern nur vorübergehend im Freien; ein großer Theil seines Lebens und seiner Tätigkeit vollzieht sich unter Dach und Fach. Das Haus ist nothwendiges Requisit des Lebens; seine Einrichtung kennzeichnet den Grab des Wohllebens und der Bildung seines Besitzers.

Je mehr nun von der Art der Wohnung das geistige und leibliche Wohl der Einwohner, also Moral und Gesundheit abhängig sind, um so angelegenlicher hat sich die Hygiene mit ihr zu beschäftigen; es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wohnungen allen hygienischen Anforderungen entsprechen. Das Interesse des Menschen an seiner Gesundheit kommt in erster Linie in Betracht, und dieses fordert vor Allem, daß er ohne deren Benachtheitung in der Wohnung leben kann, während z. B. der Architektur und Schönheit, allen ästhetisch-künstlerischen Momenten und der gleichen im Vergleich zu den Forderungen der Gesundheit und Nutzbarkeit nur ein untergeordneter Wert zukommt.

weniger für die Wohnungsbedürfnisse kleinerer und mittlerer Leute, als für Prachtgebäude, große und reiche Gewerbebetriebe, sowie wohlausgestattete und teure Privatwohnungen gesorgt worden ist.“ (Und da sind denn nach Ansicht der „Baugew.-Btg.“ die Mauern Berlins verpflichtet, durch Überlastung arbeitet zu sorgen, daß möglichst viel Häuser mit kleinen Wohnungen „rechtmäßig“ fertig werden d. Red.) Die Wasserversorgung Berlins bezeichnet Dr. B. im Gegenzug zu der von Paris als eine sehr ausreichende und hygienisch befriedigende. Die beiden Wasserwerke können der Stadt täglich 172 000 Kubikmeter aufzählen, wobei noch eine angemessene Reserve bleibt. Durch ein drittes Werk am Müggelsee soll diese Biffer auf 334 000 erhöht, also verdoppelt werden. Nicht minder vorzüglich sind die Beleuchtungsverhältnisse. Trotz einer Entwicklung der elektrischen Beleuchtung, wie keine andere Stadt Europas sie aufweist, hat sich infolge des vermehrten Lichtbedürfnisses auch der Gasverbrauch im Jahre 1887 noch gesteigert. Berlin hat im Jahre 1886 bis 1887 nicht weniger als 81 274 000 Kubikmeter Gas verbraucht (gegen 77 826 000 im Jahre 1885/86). Dabon entfielen auf die öffentliche Beleuchtung 10 596 865 Kubikmeter. Von besonderem Interesse ist noch folgende Angabe des Dr. B.: In dem Zeitabschnitte von 1880—1887 hat Berlin jährlich um 38 000 Einwohner zugewonnen; die Einwohnerzahl beträgt zur Zeit 1 413 000 Seelen. Daß unter diesen die wirtschaftlich schwachen Existenz zahlreich sind, zeigt die Thatfrage, daß nicht weniger als 63% p. v. der ganzen Einwohnerzahl, nämlich über 843 000 Personen, von der Klassensteuer gänzlich befreit sind. Darunter befinden sich 212 000 Personen, welche nicht das befreuerbare Mindesteinkommen von R 420 erreichen.

\* Die schmucke „Frage“ der Meisterschaft. Erörterung kann nicht zur Höhe kommen. So wurde in Forst ein selbständiger, nicht der Innung angehöriger Handwerker wegen „untrechtinger Führung des Meisterfehl“ mit einem „polizeilichen Strafmaß“ bestraft. Dagegen erhob der Gewerber wider die Innung Prätention Einspruch und so kam die Angelegenheit vor den Forster Schöffengericht zum Auszug. Der Herr Amtsgerichtsbeamte beantragte die Aufrechterhaltung des Strafmandats, indem er zu „beweisen“ schaft, daß dasselbe dem Vorlaut des § 149 der Gewerbeordnung entspreche (111). Der Gerichtshof aber vermohte das beim besten Willen nicht zu finden und sprach den Antrag frei. Zu Zugang auf den Meisterschaftsfehlschlag nach einer Mitteilung der „Kreuzzeitung“ aus Schlesien, von zukünftiger Seite“ ein wichtiger Hinweis an die Innungsvorstände“ ergangen sein. Daraus soll kein Zweifel darüber bestehen, daß die Bezeichnung „Meister“ lediglich demjenigen Gewerbetreibenden zugestanden werden könne, welcher innerhalb einer Innung sich dieses Prädikat durch Erfüllung der dort hierfür aufgestellten Voraussetzungen vorschriftsmäßig erworben hat. Sobald heißt es weiter: „Es liegt im Interesse der Innungen, daß von dem hierzuden Mitgliedern derselben zufallenden Vorrechte in vollem Umfange nach der Richtung hin genutzt gemacht werde, daß jede unbefugte Führung des „Meister“-Grades zur strafrechtlichen Aburteilung kommt.“

Wenn die Mitteilung der „Kreuzzeitung“ auf Wahrheit beruht, so würde sie eben nur beweisen, daß die „zuständige Seite“ das Gesetz nicht kennt, oder ihm Zwang antut. Jedenfalls ist die „zuständige Seite“ kein Verbörd, sondern der Sekretär irgend eines Bündlerbundes. Ausdrücklich heißt es im § 149 der Allgemeinen Gewerbeordnung unter Nr. 8, daß mit Gefahr belegt wird, wer, ohne einer Innung angehörend, sich als Innungsmeister bezeichnet. Die Anträge der konserватiven Partei, die Führung auch des Meisterschaftslechthins für Nichtmitglieder einer Innung unter Strafe zu stellen, sind, wie wir schon öfter ausgeführt haben, im Reichstage stets abgelehnt worden.

\* Gegen das Innungswesen. — Der Gewerbeverein zu Halle beschloß eine Petition an den Reichstag zu richten um Aufzuführung der neueren, auf Grund der Adermannschen Anträge ergangenen Gewerbegelehrung, insbesondere der das Innungswesen bezüglichen Bestimmungen. Die Bündlerischen Maßnahmen sollen in

Luft, Licht, Wasser und Grund des Hauses, Material und Methode des Hausbaues muß beobachtet und in Rechnung gebracht werden.

Die Erdoberfläche ist keineswegs überall ein günstiger Baugrund; die Bautechniker haben aber trotzdem nicht das Recht, deshalb schwere Klage zu erheben und etwaige Unvollkommenheiten ihrer Arbeit Mängeln in der Natur zur Last zu legen. Sie haben vielmehr die Pflicht, durch weise Anwendung ihrer Wissenschaft und Kunst diesen Mängeln abzuheben und trotz derselben hygienisch probehaltige Wohnsitze herzustellen.

Jede Wohnung als ein in sich abgeschlossener Raum umschließt ein gewiss Volumen atmosphärischer Luft, deren Reinheit, Temperatur, Trockenheit oder Feuchtigkeitsgrad für ihre Bewohner von höchster Bedeutung ist, und um so mehr, je länger, je ununterbrochener ihr Aufenthalt darin. Kaum minder wichtig ist der gebräige Zugang von Sonnenlicht, um so der Wohnung neben der erforderlichen Helle eine gewisse natürliche Wärme zu verschaffen, wichtig zumal in kalteren Ländern, auf feuchtem Grund; ferner Schutz gegen Feuer, Wasser und Blitzgefahr &c. Für alle diese Hauptforderungen jeder gesunden Wohnung hat man schon durch die Wahl eines geeigneten Bauplatzes

ihrem schädigenden Einfluß, den sie auf das gewölbte Leben ausüben, dargestellt werden.

\* Die Central-Kranken- und Sterbelasse der Elbger und anderer gewerblicher Arbeiter weist in ihrem Rechnungsbuch für das erste Halbjahr 1888 an Einnahmen M. 911 497, darunter M. 754 803 an Beiträgen auf. Die Ausgaben beziehen sich auf M. 763 275, davon Krankengeld M. 617 954, Sterbegeld M. 28 595, für ärztliche Behandlung M. 10 976, für Arznei und sonstige Heilmittel M. 11 794, Kur- und Verpflegungskosten an die Krankenanstalten M. 38 571, persönliche Verwaltungskosten M. 33 810, sachliche M. 17 223. Das Gesamtbetragen der Rasse beträgt M. 526 630 oder M. 20 202 mehr gegen den Schluss des Jahres 1887. Der Reservefonds besteht aus M. 378 708.

\* Die „Fürsorge für die Arbeiterverbesserung“ wird bekanntlich bei Förderung neuer Schutzzölle von den Herren Unternehmern häufig als Hauptgrund angeführt. So hatten auch rheinische Dachziegel, Fäkalianen in der Engahe an den Bundesrat, welche einen Eingangszoll von 75 & pro 100 Kilo rote oder gedämpfte Dachziegel und von 50 & auf 100 Kilo Zorn oder darüber gestiftete Halbfabrikate behufs Besetzung der übermächtigen Konkurrenz der holländischen Dachziegelfabriken erbittet, versichert, eine Kräftigung der deutschen Ziegelerie sei gerade jetzt sehr erwünscht, um Tausende von Arbeitern zu beschäftigen, welche durch die Ausbildung mechanischer Stühle in der Sammelindustrie brotlos geworden seien. Die um ihre Meinung beseitigte Handelskammer zu M. Gladbach hat in ihrem an die Regierung erstatteten Gutachten, trotzdem sie heilweise die Vorlage der Ziegelfabrikanten billigt, doch Front gegen diese Brutalität des unter den Seidenwebern ausgebrochenen Wohlstandes machen zu müssen geglaubt. Sie bezeichnet die Angabe der Ziegelabstaben, daß nach Einsicht der Röle Tausende von Arbeitern in den Dachziegelfabrikaten Beschäftigung finden könnten, als ganz erheblich übertrieben und weiß daran hin, daß die in den Sammel- und Seiden-Industrie beschäftigungsfähig gewordnen Weber zu den schweren, größeren Körpertreibungen erfordernden Arbeiten in den Ziegelerien nur wenig geeignet sind.

### Die Hebe gegen die freien Hülfeklassen der Arbeiter

seitigt sonderbare Wüsten! Jetzt sollen fast einer Verfügung des Königlich preußischen Landrats von Altena (Provinz Westfalen) Arbeiter nicht gleichzeitig zwei Klassen angehören dürfen. Die Firma Brüninghaus & Comp. in Werdaß hat sich veranlaßt gesehen, solches ihren Arbeitern durch folgenden Antrag in der Fabrik bekannt zu geben:

„Gemäß einer Verfügung des Königlichen Landrats amts zu Altena vom 12. d. M. machen wir bekannt, daß Arbeiter gleichzeitig zwei, nach § 75 des Reichsgesetzes“ (soll heißen „Krankenfassengesetz“, die Reb.) entsprechenden Klassen nicht angehören dürfen. Dem entsprechend werden alle diesjenigen Arbeiter, welche außer in unserer Betriebsstätte noch sonst in Hamburg, Berlin &c. verkehrt sind, aufgefordert, ihren Austritt entweder aus unserer Klasse oder der freien Hülfeklasse anzumelden. Gebe. V. rlin i n g h a u s & C o m p.“

Wenn der betreffende Landrat wirklich die in Rede stehende Verfügung erlassen hat, so würde er damit nur eine höchst abelnschwerliche Gesetzesunterschreitung an den Tag gelegt haben. Denn § 75 des Krankenfassengesetzes lautet: „Für Mitglieder der auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichsgesetzbl. S. 125) errichteten eingeschriebenen Krankenfassengesellschaften, sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorordnungen errichteten Hülfeklassen, für welche ein Zwang zum Beitreite nicht besteht, tritt, weder die Gemeindeträgerin, weder die Gemeindeträgerin, die die Versicherung, einer nach Maßgabe der Vorordnungen dieses Gesetzes errichteten Krankenfassengesellschaften, ein, wenn die Hülfeklasse, welche sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens dieselben Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des § 6 von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind. Kosten, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Gewährung eines Kranken-

gelbes von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohnes.“

Aus dem Wortlaut dieses Paragraphen ist ersichtlich, daß die angebliche landesrechtliche Verfügung, welche gegen die in der betreffenden Fabrik beschäftigten Arbeiter der „Kranken- und Sterbelasse der Metallarbeiter“ sich richtet, in keiner Weise zutrifft. Den Königl. Landrat geht es durchaus nichts an, in wie viele Klassen ein Arbeiter seine Beiträge bezahlt. Wenn das Einkommen der Arbeiter mit dem eines Königl. Landrats in gleicher Höhe stände, so brauchte sie gar seiner Kasse anzugehören, und jene durchaus ungerechtfertigte „Verfügung“ hätte der Königl. Landrat – Dr. Kruse ist sein Name – garnicht auf „verfügen“ brauchen. Es ist ein öffentliches Geheimnis, daß die freien Hülfeklassen gewissen Leuten ein Dorn im Auge sind, wovon die Altenauer Arbeitnehmer auch ein Bild zu singen wissen. Derartige Verfügungen sind aber geeignet, den Arbeitern es zum Bewußtsein zu bringen, in welch ausgedehntem Maße sie ihre „Freiheit“ genießen können.

### Die Unternehmer „Gebündnisse“ mit dem System der „schwarzen Listen“

macht vorstritten. So wird der Dortmunder „Freien Presse“ von dort geschrieben:

„Vorstritten soll dem Arbeiter mit dem Alters- und Invaliden-Versicherungsgefege das Quittungsbuch aufgehoben werden. Wie notwendig es aber ist, daß die Arbeiter Front gegen dieses Buch machen, zeigt uns wieder folgender Fall.“

Auf der hiesigen „Union“ wurde kürzlich ein Arbeiter wegen thätilichen Angriffs auf seinen Nebenarbeiter plötzlich entlassen. Als der Mann nun auf anderen Werken, seinem Entlassungsschein vorzeigend, um Beschäftigung anfragt, wird er mit folgenden Worten abgewiesen: „Beobauere sehr, es ist keine Stelle frei.“ Nach zweitägigem Umherziehen läuft ihm schließlich ein rechtstadelnder Mensch über sein erfolgloses Umherwandern auf. Derlebte sagt ihm, daß er auf seinem Entlassungsschein (Abdruck) auf seinem Werke Arbeit erhalten würde. Dieser Entlassungsschein enthielt ein, von den Herren Ingenieuren verarbeitetes Zeichen und zwar in Gestalt von zwei kleinen Strichen. Der Inhaber eines solchen Scheines wird auf seinem Wert in Arbeit gestellt.

Wir sind nun sicherlich die Leute, die sich für Bauer in die Schranken stellen. Aber wir hatten es für unsere Pflicht, eine solche „Gebündnisse“, wie die der Herren Ingenieure, an die Oeffentlichkeit zu ziehen. Jetzt wird ein unfehlbarer Arbeiter in Acht und Bande gefasst, wo doch immer noch die Gewerbeordnung Schiedsgerichten zu derartigen Manipulationen macht. Wehe uns, wenn das Quittungsbuch eingeführt wird. Dann wird diesem Treiben erst recht Türe und Thor großstehen.“

Bu dem gleichen Kapitel schreibt das „Braunschweiger Unterrichtungsblatt“:

„Schwarze Listen werden jetzt ziemlich allgemein in den Innungsverbänden eingeführt. Diese schwarzen Listen enthalten nicht etwa die Namen „untauglicher“ Arbeiter, sondern vorzugsweise die Namen Dienten, die für die selbstständigen Arbeiterinteressen eintreten. Und lag in diesen Tagen ein autographiertes Blattular des Obermeisters der hiesigen Meisterinnung, Herrn A. Horenburger, aus dem vorigen Jahre vor, in welchem ca. 150 auswärtige Gesellen in den Bau erklär werden. Dieser List wird dann hinzugesetzt.“

„Von hiesigen Gesellen werden namentlich bekannt gemacht:

Schweiß, Herm., Schweiß, Eduard, Dicke, Hoffmeister, Befie, Bertram, Rub., Müller, H., in Broitzem, Voigt und Weinberg, C.“

„Dass die nunmehr namhaft gemachten Gesellen, wo dieselben noch in Arbeit stehen, thunlich bald entlassen werden, ist wohl kaum nötig noch extra zu bemerken, ebenfalls, daß die nötige Discretion zu beachten ist.“

Nachdem dann nochmals um genaue Verständigung des Obigen gebeten ist, wird das Blattlar gezeichnet: „Braunschweig, im Juli 1887.“

Der Obermeister: A. Horenburger.“

Das Blatt konstatiert, daß das „Verbrechen“ der

„Fabelführer“ lediglich in der Begehrigkeit zum Fachkreis bestanden habe. Als sozialdemokratischer Agitator sei keiner hervorgekommen. Es zeigt sich hier wieder, wie schon so oft, daß die Innungsbrüder die streisten Realitäten, und Themen sind, daß sie anderen das verklären, was sie für sich selbst gern und in ausgehendstem Maße in Anspruch nehmen.“

### Die Berichte der Fabrikinspektoren für das Jahr 1887

sind nunmehr erschienen. Dieselben beschäftigen sich unter Anderem auch mit der Vorstrafe. Danach ist sein Name – garnicht auf „verfügen“ brauchen. Es ist ein öffentliches Geheimnis, daß die freien Hülfeklassen gewissen Leuten ein Dorn im Auge sind, wovon die Altenauer Arbeitnehmer auch ein Bild zu singen wissen. Derartige Verfügungen sind aber geeignet, den Arbeitern es zum Bewußtsein zu bringen, in welch ausgedehntem Maße sie ihre „Freiheit“ genießen können.

Im Aufsichtsbezirk Ost und Mecklenburg sind die Tagelöhne im Allgemeinen gestiegen; dasgleichen in Württemberg und in Baden, in letzteren Beide vornehmlich an den Orten, an welchen die größere Zahl der Beschäftigten eine Verbesserung der Lebensbedürfnisse, insbesondere der Wohnung, herbeiführte. In mehreren Industrien Hessens und in Chemnitz war eine Reduktion der Löhne zu konstatieren. Wie verschieden indessen die Lohnsätze innerhalb größerer Bezirke sind, zeigt die nachstehende Mittheilung des Aufsichtsbeamten für Pommern: Abgesehen von einzelnen Spezialitäten, heißt es darin, wird in Stettin und Umgegend der höchste Lohn, in Vorpommern ein mittlerer und in Hinterpommern der niedrigste Lohn gezahlt. Während in Stettin und Umgegend ein Durchschnittslohn von M. 2.50 für Männer gesetzt wird, erhalten dieselben in Hinterpommern in der Textilindustrie und in den Schneidemühlern einen Durchschnittslohn von M. 1.50. Den niedrigsten Lohnzahls zahlen einige Glasbläser in Hinterpommern an Tagelöhner, welche nicht Glasmacher sind, nämlich M. 1 für den 1-stündigen Arbeitstag.“

Im Anschluß an die Lohnfrage werden in den Berichten die Einführung der Fabrikordnung, das Verlassen der Arbeit ohne Kündigung, sowie die Thätigkeit einiger gewerblichen Schiedsgerichte behandelt:

Was die Einführung der Fabrikordnungen betrifft, so hat diese auch im Berichtsjahr wieder eine Annahme erfahren. Insbesondere gilt dies neben den Bezirken Schleswig-Holstein und Coburg-Gotha von den Aufsichtsbeamten Dresden, Chemnitz, Bautzen, Leipzig und Meißen.

Über Verlassen der Arbeit ohne Kündigung wird im Vergleich zu den Vorjahren wenig Klage geführt. Wiederholten solche Klagen außer in dem Bezirk Coburg-Gotha, wo Kontrolltheile nach Mithilfe des Aufsichtsbeamten sehr häufig stattfinden, in den Bezirken Hohenzollern, der Pfalz u. und Weißen zur Kenntnis der Beamten. Die Einführung des freien Arbeitsvertrages unter beiderseitigem ausdrücklichen Verzicht auf jede Kündigung ist offenbar in weiterer Annahme begriffen. Im Aufsichtsbezirk Hannover, wo man in den größeren Städten gleichfalls von der Erfahrung der 1-tägigen Kündigung nicht mehr und mehr aufzukommen hat, sich in Osterode a. S., um sich gegen unbefugtes Verlassen der Arbeit seitens der Arbeiter zu schützen, ein Fabrikantenverein gebildet, welcher die dortigen zwölf Tafelfabrikanten umfaßt und dessen Mitglieder sich gegenseitig verpflichtet haben, keinen Arbeiter untereinander anzunehmen, der nicht einen richtiges Arbeitstitel seines vorigen Arbeitgebers vorzeigen kann. Hier ist die 1-tägige Kündigung noch beibehalten und die Einrichtung bewährt sich nach dem Berichte des beaufsichtigten Aufsichtsbeamten gut.

Was die gewerblichen Schiedsgerichte anbelangt, so wird deren Einrichtung in einzelnen Orten des Aufsichtsbezirks Basel-Biel-Bienne beobachtigt. Auf die an den Aufsichtsbeamten dieses Bezirkes gerichtete Anfrage empfahl derselbe das Statut des im Februar 1887 in Frankfurt a. M. in Witschau getroffenen Schiedsgerichts. Das gewerbliche Schiedsgericht in Stuttgart hat für das Jahr 1887 seinen ersten Jahresbericht veröffentlicht. Nach denselben wurden im Ganzen 567 Klagen erhoben, und zwar 66 von Arbeitgebern und 501 von Arbeitnehmern. Gegenstand der Klagen war

und die Richtung des Gebäudes nach dieser oder jener Himmelsgegend Sorge zu tragen; durch möglichst freie Lage derselben nach allen Seiten, entfernt vor Allem von Fauldichtkeiten und Unstalten, welche Lust, Licht, Temperatur, Trockenheit der Wohnung oder die Reinheit des Trinkwassers beeinträchtigen könnten. Ganz besonders ist aber obigen Anforderungen zu entsprechen durch passendes Baumaterial und die ganze äußerste Konstruktion des Hauses vom Fundament bis zum Dach, wie durch die Einrichtung und Vertheilung aller inneren Räume, der Zimmer, Fluren oder Korridore, des Treppenhauses, der Thüren, Fenster, Boden u. c. endlich durch Herstellung gewisser unentbehrlicher Anhänge, wie Küche, Kammer, Abort, Abzugsräume.

Lage wie Richtung eines Gebäudes nach dieser oder jener Himmelsgegend hängen großenteils von der jeweiligen Lokalität und Gegend, vom Klima, wie von der Bestimmung des Gebäudes und einzelner seiner Räumlichkeiten ab. Immer jedoch sollte der Bauplatz trocken und solide genug sein, und verdient die Lage gegen Süden, auch Osten den Vorzug, mindestens in den kälteren und gemäßigten Zone, während in warmen Ländern oft umgekehrt das Bedürfnis von Kühlung und Schatten für die Lage nach Nord oder West ent-

scheidet. Diese verdient auch bei uns öfter den Vorzug, sobald mehr Räume wünschenswert, wie z. B. bei Sommerwohnungen, noch mehr für Keller, Speicher, Speisekammern, Korridore u. c., während andere Räume stets nach Süden liegen sollten, besonders alle das ganze Jahr über bewohnte Zimmer. Überhaupt ist in älteren Ländern die Richtung von Süd nach Nord im Allgemeinen die beste, besser als die von Ost nach West; denn Sonnenlicht und Wärme sind durch nichts zu ersetzen, die Lage nach West aber eignet sich überdies der häufigen feuchten und stürmischen Westwinde wegen minder gut. Um ferner den Himmel von beiden Hauptseiten frei zu haben und Luft, Licht und Wärme gehörigen Zutritt zu verschaffen, sollten die Gebäude stets genug voneinander entfernt und womöglich von allen Seiten frei stehen, umgeben z. B. von einem Hof oder Gärten. Nie dürfte endlich die Lage der Art sein, daß Wasser von höher stehenden Flüssen, Kanälen, Sielen u. c. wie von zu nahen Bergabhängen her den Grund und Boden durchdringen kann. Auch die Lage auf Thonboden befördert die Feuchtigkeit eines Hauses in bedenklichem Grade.

Können Flüß, Karstwasser u. c. nicht vermieden werden, so müßte man den Grund und

Boden durch entsprechende Erhöhung derselben, wasserdichte Fundamente und Gewölbe, wie durch Uferbauten und dergleichen möglichst gegen Wasser und Feuchtigkeit zu schützen suchen.

Auch in seiner räumlichen Ausdehnung nach Breite und Höhe soll jedes Gebäude allen Forderungen der Gesundheit und Bequemlichkeit entsprechen. Im Übrigen wechselt seine Höhe mehrfach je nach Land, Lokalität und Herkommen. Während z. B. auf Höhen und Bergen ein Haus gewöhnlich niedriger sein muß, kann dasselbe in Ebenen ungleich mehr in die Höhe geführt werden, und in der Nähe von Gewässern, auf hümpfigem, feuchtem oder sonstwie verdächtigem Boden fördert dies sogar wesentlich die Gesundheit einer Wohnung.

In der Wirklichkeit freilich ist es schwer genug, wo nicht oft unmöglich, all den angeführten Punkten gerecht zu werden. So kann in den meisten Städten von einer freien Lage der Häuser nur ausnahmsweise und in sehr beschränktem Maße die Rede sein; sie sind zumal in älten und dichtbewohnten Quartieren oft wie zusammengeleimt, und gegenüberliegende Häuserzelten verpieren der Sonne fast jeden Zutritt, besonders dem Erdgeschoss, den unteren Stockwerken und Hintergebäuden. Der Boden selbst

in 52 Fällen Austritt, Fortsetzung und Aufhebung des Arbeitsvertrages, in 452 Fällen Beleidigung aus dem Arbeitsvertrag (Lohn, Entschädigung), in 44 Fällen Ausstellung von Bezeugnissen, Erklärung und Herausgabe von Arbeitsbüchern, in fünf Fällen Erstattung von von zu viel erforderten Krankenversicherungsbeträgen, in acht Fällen Fortsetzung oder Aufhebung des Lehrverhältnisses, in sechs Fällen Beleidigung aus dem Lehrverhältnis. Bei dem im Vorjahr in Greiz in Wirklichkeit getretenen Schiedsgericht waren im Berichtsjahr 124 gemeldete Streitfachen anhängig, darunter 17 von Arbeitgebern erhobene Klagen.

Über Arbeitseinstellungen wird in den Berichten folgendes ausgeführt:

Dieselben haben in diesen Fällen überhaupt nicht, in anderen, so in Mersburg, Erfurt, Breslau, Bregenz, Hannover, Leipzig, Dausen, Hessen, Anhalt, Meißn jüngere Unre, Bremen zwar in einzelnen Fällen, aber in der Regel nur in geringem Umfang und in der Form partieller Streiks stattgefunden. Unter Anderem fanden sie in Württemberg und Baden nicht vor. Der Grund der Arbeitseinstellungen war, wenn auch nicht immer, so doch in der Regel die Belagerung des Arbeitgebers, den höheren Lohnforderungen stattzugeben. In der Mehrzahl der vorgenommenen Fälle haben die Arbeitgeber Forderungen nicht durchgesetzt. Sie müssten vielmehr meist, da ihnen auch keine andere Fabrikarbeit gab, (11) den betreffenden Arbeitsort verlassen. Beide Theile waren somit durch die Arbeitseinstellung geschädigt. In vielen Fällen sagten die Arbeitgeber, daß die gegebenen Bestimmungen nicht ausreichend seien, um sie vor den aus einer so plötzlichen Arbeitsniederlegung erwachenden Nachteilen zu schützen. Der Einfluß der Fabrikarbeitsbeamten auf die Arbeiter soll sich in einzelnen Fällen begünstigt den Arbeitseinstellungen recht wohlhaft erweisen haben. So wurde im Aufsichtsbüro Dresden der Ausbruch einer in einer größeren Fabrik beobachteten Arbeitsniederlegung gelegentlich eines zufälligen Besuches der Fabrik seitens des Aufsichtsbeamten verhindert, indem die Arbeitgeber den Vorstellungen des Beamten bereitwillig Gehör gaben und daraufhin von dem beauftragten Streikkommandanten das Abbringen der Streik über die Dohnhöhe der Grund zur Arbeitsniederlegung ist, zeigt ein Fall in einer Maschinenfabrik in Halle a. S., wo 28 former die Arbeit niedergelegt, weil ihrer Forderung, einen ihnen missliebigen Kollegen zu entlassen, nicht entsprochen wurde. Die former nahmen aber bereits nach zwei Tagen die Arbeit wieder auf, ohne ihre Absicht erreicht zu haben. Unter Hinweis auf die Thatsache, daß im Berichtsjahr die Zahl der Arbeitseinstellungen, sowie der Umfang derselben verhältnismäßig gering geworden ist, wird in dem Bericht das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern häufig als ein "gutes", "befriedigendes", mitunter auch noch als ein "patriarchalisch" bezeichnet.

Sollte vielleicht das der Grund für die Abnahme der Streiks sein? Nach unserer Ansicht kommen dafür ganz andere Gründe in Betracht.

Einen sehr zeitgemäßen Vorschlag macht der Fabrikinspektor für Münzen I. Er fordert eine einheitliche staatliche Erhebung über die Arbeitserkrankungen nach allgemeinem Schema. "Sole Erhebungen", bewirkt der Generalbericht, "von einem Hygieniker wissenschaftlich ausgearbeitet, würden die vom Arzte schwer geführte Liste in den Berichten der Fabrikinspektoren ausfüllen. Nicht bloß die Arzte, auch die Sozialpolitiker und die gerade in erster Reihe bedürfen einer guten, soliden fortlaufenden Statistik der Gewerbearten; positives Material dieser Art ist ein außerordentlich bedeutendes Hilfsmittel in Sachen der Fabrikgesetzgebung und zur Aufstellung der Sozialzukünfte übergegangen."

### Der Branntwein in Fabriken und auf Werkplätzen

soll von den Arbeitgebern nicht mehr gebildet werden. Diese Forderung wird von der "Deutschen Industrie-Ztg." erhoben und wie folgt begründet:

Das Delagenswerte aller Leiden, an welchen in vielen Gegenden unser Volksleben schon seit alters her schwer trakt, ist der Spiritusgenuss und der

aber ist vielleicht feucht, die Fundamentierung des Hauses ungünstig; was natürlicher, als daß unter solchen Umständen mindestens die unteren Räume feucht und kalt, allen möglichen Ausdrückungen des Bobens ausgesetzt sind.

Um ferner gesund und behaglich zu sein, dürfte kein Haus von mehr als einer Familie bewohnt werden; auch war dies die ursprüngliche Bestimmung des Hauses, der Familie als Obdach zu dienen, ihr all die Vorteile eines behaglichen und in sich abgeschlossenen häuslichen Wesens zu verschaffen. Dies geschah denn auch immer und überall, so lange man noch im Zustand einfacher Natürlichkeit lebte. Es geschieht auch noch heute unter denselben Umständen, oder wo größere Wohlhabenheit es ermöglicht. Je günstiger überhaupt die Verhältnisse, um so eher hat jede Familie ihr eigenes Haus oder wenigstens eine ausreichend geräumige abgeschlossene Wohnung. Anders in Ländern und Städten, deren Bevölkerung zum größten Theile aus unbedienten Leuten besteht. Auch werden in Städten Häuser von spekulativen Gewerbeleuten und Gesellschaften lediglich in der Absicht ausgeführt, möglichst viele Menschen darin zusammenzupferchen, ohne alle Rücksicht auf hygienische Forderungen, nur um möglichst viel Miete zu erzielen. Man baut

damit verbundene alltägliche Wirthshausbesuch. Je weiter von Städten aus nach Nordosten hin die Volksgewohnheiten in dieser Richtung in neuerer Zeit ihre Schilderung gefunden haben, desto dunkler wird der Schatten, den eine Seuche auf unsere Arbeiterklasse wirkt, welche in physischer, wirtschaftlicher und moralischer Hinsicht sicher zu den schlimmsten gehört, die es gibt. Wir gehören weder zu den sentimental, noch zu den strengen Temperamenten, die in jedem Glase Schnaps und Wein, stilles Gift sehen, noch zu Denen, welche glauben, daß politische Verbote und strenge Strafen der richtige Weg gegen diese leidige Gewohnheit der Arbeiter sind, ja wir halten die Nachhaltigkeit der Wirkung solcher Verbote und Strafen für sehr zwecklos, einfach weil es an der alsdann allgemein gültigen notwendigen Kontrolle fehlt, die tausend Schleichwege der Umgehung zu sperren. Wenn der im Freien Arbeiter zum Brühfeld und Weiberbrüder in früher Jahreszeit ein Glas Branntwein trinkt, wird sein Vermüntiger darin ein Laster, eine "Seuche" sehen.

Es handelt sich also für eine ernste Behandlung der Sache allein um das Übermaß, das aber leider oft in wahrhaft erschreckender Weise gräßt. So meldet ein Bericht über die in Steinbrüchen beschäftigten Arbeiter im Bezirk Bremen (Windmühlen-Winkel), daß es einzelne derjenigen auf 1½ sogar auf 2 Liter Branntwein täglich bringen! Um hier Eingang zu thun, werden die Namen der aus den Steinbrüchen kommenden betrunkenen Arbeiter auf die Saurierliste gesetzt. Über auch dieses Maß hat nicht geholfen, denn jetzt wird der Branntwein von den Brucharbeitern aus den benachbarten, ähnlich vorhandenen Brenneren fastweise geköpft! Auch aus Pommern meldet ein Beamter, daß der Hauptbahnhof, an welchem die dortige Arbeiterabföhrung sowohl in den Städten wie auf dem Lande fränk. der Spiritusgenuss und somit die zunächst liegende Aufgabe, deren Lösung mit allen Mitteln angestrebt werden mußte, die Verdrängung des Branntweins von den Arbeitnehmern sei. Unserer Meinung nach trifft die

Hauptheilung überall die Arbeitgeber und deren unüberwältige Duldsung von Zuständen, deren Folgen für das Familienleben in allen Beziehungen ganz unberedbar sind. Mag man, wie gesagt, dem Arbeiter im Freien sein Glas Korn gönnen, dagegen dürfen wir bitte wohl darin einstimmen, daß der Branntwein in den geschlossenen Fabriken und Werkstätten vollständig ausgeschlossen sein sollte. Beider ist die alte Gewohnheit, alltäglich Branntwein holen zu lassen, in vielen Gegenden noch so fest eingewurzelt, daß es vieler Energie und noch mancher Zeit bedürfen wird, daß es allmählig auszurotten. Aber sie ist austrotzbar, wenn man anstatt der Verbote in Fabrikordnungen und Säulenplakaten, anstatt der Strafen und Entlassungen, etc. durch rationelle Einrichtungen den Arbeiter an den Genuss anderer gesunder Getränke allmählig zu gewöhnen sucht."

In ihrer weiteren Ausführung nimmt die "Deutsche Industrie-Ztg." Bezug auf die von einigen Unternehmern getroffene Einrichtung, den Arbeitern zur Erfrischung Bouillon, Kaffee, bereit zu halten und Milch, leichtes Bier, Apfelsaft, etc. verabzuführen zu lassen. Diese Einrichtung soll daher geführt haben, daß in den betreffenden Fabrikten Niemand mehr Schnaps trinkt. Auch wir verurtheilen, wie die "Deutsche Industrie-Ztg.", das Übermaß des Branntweingeschäfts ganz entschieden. Wir stellen auch nicht in Abrede, daß die erwähnten Einrichtungen in einigen Fällen dazu beigetragen haben, übermäßigem Branntweingeschäf zu verhindern.

Die weitgehenden Hoffnungen aber, welche die "Deutsche Industrie-Ztg." an die Allgemeinverfügung der betroffenen Einrichtungen knüpft, können wir nicht teilen. Dieselben beziehen sich nur auf die Lebensweise in den Fabriken; auf die Lebenshaltung im Allgemeinen aber gewinnen sie gar keinen oder doch nur untergeordneten Einfluß.

Wer die Branntweinpest nachdrücklich bekämpfen will, der muß die Verbesserung der ganzen Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in's Auge fassen, ausreichende gute Ernährung von der Geburt an, gute gesunde Wohnung, entsprechende Kleidung, Bekleidung gesundheitsförderlicher Einflüsse in gewerblichen Betrieben,

formliche Mietshäusern mit räumlich und in sonstiger Hinsicht mangelhaften Wohnungen. Mindestens sollte behördlicherseits streng darauf gehalten werden, die Häuser in engeren Straßen niedriger zu bauen, nirgends viel höher als die Straße breit ist, um auch den unteren Stockwerken den wohlthätigen Einfluß des Sonnenlichtes zu sichern. Zwischen je zwei Häusern müssten wenigstens zwei bis vier Meter Raum frei bleiben, ebenso ein gehöriges Verhältnis des Flächenraums der Höfe zur Höhe der umgebenden Häuser wie zu deren Breite und Tiefe festgestellt werden. Sind Häuser nur von vorn, und thielweise von hinten frei, nicht aber auf den Seiten, so gewinnen ihre Einwohner nicht viel an Luft, Licht und Helle, auch nicht durch noch so viele Fenster. Denn nicht gerade von diesen und ihrem Glas hängt das Licht in Wohnungen ab, sondern von der Größe des Himmels, welcher hineinscheint; ein Fenster z. B. kann groß genug sein, wenn es 80 oder 90 Grad Höhe des Himmels ausgesetzt ist, nicht aber, wenn es nur Licht von 20 Grad abwärts vom Zenith erhält.

In Hofräumen, Gärten hinter dem Haus aber sind andere Bauleisten, Scheunen, und vergleichen nur so weit zu ge-

mäßiger Arbeitsleistung und genügende Ruhe und Erholung; Alles in Allem: Sicherung einer gut menschenwürdigen Existenz, welche ausdrückt, daß Recht, Sorge und Elend ohne eigenes Verschulden beim Arbeiter sich einstellen.

Erst muß eine aus Gewandtheit entstammene, in ihrer Gewandtheit ausreichend gefügte, kräftige und widerstandsfähige, allen Voraussetzungen zur Erhaltung der Kraft und Gewandtheit genügen lassende wirtschaftlich und sozial durchaus sicher gestellte Generation da sein, ehe von endgültiger Bedeutung der Branntweinpest die Rede sein kann. Palliativmittel, wie die von der "Deutschen Industrie-Ztg." empfohlenen, werden dem überwiegend der Branntweinpest im Allgemeinen um so weniger Abbruch thun können, als die Lage der arbeitenden Klassen eine unsichere und schlechtere wird. Die in der besseren Erkenntnis und der höheren eigenen Werthschätzung auf Grund Gemüths der Mittel zur wahren menschenwürdigen Existenz, wuzelnde Freiwilligkeit in der Wahl der Lebensweise, — sie allein verbürgt die Befreiung der Branntweinpest, — eine andre Gewähr dafür gibt es nicht!

Man bedenke aber wohl, daß die höhere eigene Werthschätzung, die Achtung vor der eigenen Persönlichkeit, welche im übermäßigen Branntweingeschäf völlig zu Grunde geht, sich nicht vereinbaren läßt mit jenen Lehren der herrschenden wirtschaftlichen Schule, nach welchen die Arbeitskraft des Arbeiters nur eine fiktive Sache ist und der Arbeiter demnach nur eine technische Rivalität ist, die seine persönlich freie Existenz aufzehrt. Voraussetzung aller wahren Stütze in der Lebenshaltung ist die volle persönliche Freiheit und ihre Befähigung innerhalb der Grenzen wahrhaft stützlicher und der möglichst höchsten Gerechtigkeitsidee entsprachenden Einrichtungen. Die Frage der Befreiung der Branntweinpest ist ein Theil derjenigen großen logischen Frage, welche zu Lösen unserem Zeitalter vorhoben ist; nur mit dieser wird sie gelöst werden!

### Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

\* Eine öffentliche Veranlagung der Männer Ottensen, welche zwecks Entgegnahme eines Vortrages über den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter, nach Kotter's Vorsatz einberufen worden war, wurde noch in letzter Stunde von der Polizeibehörde auf Grund des Sozialistengesetzes verboten. Der Einberuf der Versammlung hat gegen dieses Verbot Beschwerde erhoben.

\* Verboten auf Grund des Sozialistengesetzes wurde in Ostholstein ebenfalls eine gewerkschaftliche Versammlung, in welcher der Schloßer Franz Diedrich von Hamburg referieren sollte. Dem Bescheide war die höchst sonderbare, aber nach dem Puttmayer'schen Streitfall sehr leicht begreifliche Begründung beigelegt, daß die Persönlichkeit des Referenten, der beim diesjährigen hamburgischen Schloßfest als eifriger Agitator thätig gewesen, die Annahme rechtfertige, daß die Versammlung zur Förderung der in § 9 des Sozialistengesetzes berechtigten Verhandlungen dienen solle.

\* Die gewerkschaftlichen Arbeiterversammlungen Hamburgs sind von der Polizeibehörde, schon so lange sie existieren, nach Rücksicht der hier bestehenden, daß Vereins- und Versammlungswesen betreffenden Verordnung vom 30. Juni 1851 behandelt worden. Sie hatten demnach auch ihre Versammlungen bei der Polizeibehörde vorschriftsmäßig anzumelden und polizeiliche Überwachung derselben zu gewähren. Neuerdings hat nun die Polizeibehörde die Vorstände der Handvereine angezeigt, ihre Sitzungen als Versammlungen im Sinne der erwähnten Verordnung anzumelden. Der Deputations-Kommission der Männer Deutschlands wurde aufgegeben, sich als Verein und ihre Sitzungen ebenfalls als Versammlungen anzumelden. Die von der Kommission hiergegen beim Senat erhobene Beschwerde wurde von diesem zurückgewiesen. Von derselben Verfügung wurden auch andere gewerkschaftliche Körperchaften betroffen, so der auf Beschluss des vorjährigen Lübecker Kongresses, so darüber hier in Hamburg geöffnete Generalausschuß der Döpfer, welcher aus sieben Personen besteht

stehen, daß dadurch der Gebrauch von Feuerlöschanlagen nicht gestört, Luft und Licht nicht noch mehr vom Haus abgehalten wird. Auch ist kein Wohnhaus unter einem Dach mit Scheunen und dergleichen zu dulden; mindestens sollten trennende Brandmauern da sein.

Kellerwohnungen sollten ganz vermieden werden. Wenigstens aber sollten sie nach vorne einen etwa einen Meter breiten Raum oder sogenannten Fußgraben haben, in welchem die Treppe hindurch führt, so daß Luft und Licht etwas freier zutreten könnten. Dies ist z. B. in England, Berlin u. a. längst Vorschrift; auch soll der Boden der Kellerwohnung mindestens einen Fuß über dem höchsten Wasserstand liegen, die Decke drei Fuß über der Straßenfläche; die Mauern sollen wassericht und weder Abtrittsgruben noch Dohlen unter der Wohnung sein. Letztere ist aber trotz Allem immer noch feucht genug. Kellerräume eignen sich also streng genommen nicht einmal zu Werkstätten, geschweige denn zu Wohn- oder gar Schlafstätten.

(Fortsetzung folgt.)

und sich mit der Regulierung etwaiger Streits beschäftigen sollte. Vor circa einem Jahre trat der Ausschuss hier zusammen und hat seitdem in der Wohnung des Vorstehenden regelmäßige Sitzungen abgehalten; die Polizeibehörde nahm nun, weil der Ausschuss sich bei ihr nicht als Verein angemeldet hatte, jedes der Auschusssmitglieder in M. 40 Strafe eventuell zehn Tage hafte. Die Beteiligten legten hiergegen Berufung ein und das Schiedsgericht hat diese Tage erkannt, daß der Ausschuss allerdings als Verein anzusehen sei. Die verfolgte Strafe wurde jedoch nur für den Vorstehenden bestimmt. Die anderen sechs Auschusssmitglieder wurden freigesprochen. In nächster Nummer unseres Blattes wollen wir die für die gewerkschaftliche Bewegung hier am Orte zu leidenschaftlich gefährliche, aber doch prinzipiell wichtige Angelegenheit näher erörtern.

\* Der Lohnkampf der Leipziger Steinmeieen mit den Leipzigern Innungsmeistern ist, nachdem er tatsächlich schon seit drei Monaten zu Ungunsten der Arbeiter entschieden war, nun auch seit vier oder fünf Wochen formell für beendet erklärt worden. Die Abrechnung, welche bis zum Ende des Juli reicht, ergiebt M. 28 552 Einnahme und M. 28 419 Ausgabe. Und seitdem mögen die M. 30 000 voll geworben sein. Die Arbeiter sind besiegt worden. Den Innungsmeistern — so schreibt man dem „Berl. Volksbl.“ — welche es auf den Fachverein der Steinmeieen abgesehen hatten und die Mitglieder desselben zu Anfang des Jahres auspeiteten, kam der „General Winter“ und anderseits die Leipziger Polizei und Staatsanwaltschaft zur Hilfe. Ersterer gab den Aufschlag. Denn trotz der polizeilichen Auflösung des Fachvereins und trotz des bekannten Geheimbundprozesses würden die treiflich organisierten Steinmeieen gesiegt haben, wenn dieses Jahr der Winter nicht so lange gedauert und den Innungsmeistern Zeit gegeben hätte, vor Beginn der Bauaufsicht alle bürgerlichen Arbeitsmärkte nach „Händen“ abzusuchen, die unter den zivilisierten deutschen Wohnhäusern arbeiten und die „nationalen“ Arbeiter verbünden konnten — natürlich das alles im Namen der „nationalen Arbeit“, die ja das Lösungswort dieser patriotischen und frommen Innungsbrüder ist. Genuin — die Innungsbrüder hatten seit, den deutschen Arbeitsmarkt mit polnischen und böhmischen Arbeitern zu überschwemmen, und damit war die Schlacht für die Arbeiter verloren. Es hätte der Leipziger Polizei und Staatsanwaltschaft garnicht bedurft, um den patriotischen Innungsmeistern den Sieg über die Vertreter der „nationalen Arbeit“ zu ermöglichen. Von dem Geheimbundprozeß gegen die Steinmeieen wollen wir hier nicht reden; auch nicht von der nachträglichen Ausführung eines Theils (bis jetzt nicht aller) der verurteilten Geheimbrüder. Nur einer Thatsache müssen wir noch erwähnen — zur größeren Ehre der Herren Innungsbrüder, die bekanntlich ebenso stark im „praktischen Christentum“ wie im Patriotismus machen. Als die Ritterlage der Arbeiter nicht mehr abzuwenden war und es galt, eiligen Oxfen des Streits, oder richtiger der Ausprägung, die oben an auf der „schwarzen Liste“ standen, ein wenig auch noch so beldebetende Unterkommen zu beschaffen, wurde die Gründung einer Steinmeiergenossenschaft beschlossen. Und der Plan kam auch zur Ausführung. Allein, kaum hatten die frömmen Innungsmeister dies erfahren, so erließen sie überall denunziatorische Warnungen: die Aktionäre sei von den verurteilten Geheimbrüdern gegründet und solle bloß zur Förderung sozialdemokratischer, kommunistischer, umfürchterlicher Bestrebungen dienen u. s. w. So gelang es diesen patriotischen Ehrenmännern auch wirklich, der Genossenschaft einen beträchtlichen Ban, der ihr schon zugeteilt war, weilt sie die günstigsten Bedingungen gezeigt hatte, abzusagen. Das nur ein Beispiel von vielen. Nun, die Leipziger Innungsmeister haben gezeigt, wer sie sind, und die Leipziger Steinmeieen sind nicht unterlegen trocken und alledein.

\* An den Fachverein der Tischler in Königsberg ist die Wehrte mit ähnlichen Ansprüchen herangetreten, wie sie an den Unterstülpungverein deutscher Buchdrucker gestellt wurden, welch letzterer ebenfalls nachgekommen ist. Der Tischlerverein in Königsberg fand dieselben unannehmbar und hat sich aufgelöst. Die Interessen werden jetzt durch eine Dokumentationsstelle vertreten, welche aus sieben Mitgliedern besteht. Da es bekanntlich nicht auf die Form ankommt, sondern auf den Geist, der dieselbe belebt, so wird auch eine Vohnkommission der kräftigeren Unterstellung dasselben zu wünschen im Stande sein, was man sich vom Fachverein versprochen hat. Hoffentlich giebt der neue Eingriff in das freie Vereinigungsberechtigt der Arbeiter den Tischlern einen Anstoß, etwas mehr über ihre eigene betreibende Lage nachzuhören und für die Aufklärung der selben energisch einzutreten. — Der Fachverein der Metallarbeiter in Königsberg hat sich ebenfalls aus demselben Grunde aufgelöst. — Da diese Frage auch an andere Vereine herantrete, so wäre es sehr wünschenswert, daß dieselbe einmal zur gerichtlichen Entscheidung gebracht würde, um dünkt es wohl der Wehrte sicher nicht gelingen, ihr Vorgehen durch irgend einen Gesetzesparagraphen zu rechtfertigen.

\* Nehmen unsere jetzigen Wohnverhältnisse Einfluß auf die Wohnungsmiettheite an? Diese Frage befaßt eine der letzten Mitgliederversammlungen des Volksvereins der Maurer Altonas. Von den Rednern wurde erwähnt, daß etliche Hauswirte, Maurer- und Zimmermeister den Maurern und Zimmermeistern, respektive den Bauhandwerkern hauptsächlich die Schuld geben, daß die Wohnungsmiettheite in diesen Jahren so in die Höhe gejagt worden seien. Sämtliche Redner sprachen sich hiergegen aus und bemerkten, daß die Hauswirte für sie günstige Zeit des Wohnungsmangels wahrnahmen und auszunutzen suchten und deshalb immer mehr Miethe verlangten. Hierauf ging aus der Versammlung folgende Resolution ein: Die Versammlung des Volksvereins der Maurer Altonas erklärt sich mit den Ausführungen sämtlicher Redner einverstanden, und weiß die Behauptungen etlicher Hauswirte und speziell Maurer- und Zimmermeister, daß die Er-

höhung der Wohnungsmiettheite eine Folge der Erhöhung der Arbeitslosigkeit sei, als durchaus unvergründet zurück. Sie erklärt ferner, daß die Wohnungsmiettheite sich vollständig mit der Wohnfrage deckt und die Wohnungsmiettheite so gut wie die Wohnfrage sich nach Angebot und Nachfrage regelt.“ Diese Resolution wurde einstimmig von der Versammlung angenommen.

\* Dem Bau des Eiffel-Turmes in Paris, welcher zur Eröffnung der Weltausstellung im Mai nächsten Jahres fertig gestellt sein soll, steht über jetzt bis zur Hälfte vollendet ist, drohte längst eine Unterbrechung durch die Arbeitsentstehung von 110 an ihm beschäftigten Metallarbeitern. Der Dienstkontum hat jetzt die Höhe von 145 Meter erreicht, und es weiter empfohlen, desto gefährlicher wird der Bau. Die Arbeiter verlangen daher eine Zulage von 30 Centimes für die Stunde und sie verdienten durchschnittlich 7 Frs. 15 Centimes täglich. Der Streik wurde bald begegnet. Die Arbeiter verständigten sich mit Herrn Eiffel dahin: er wird ihnen vom 1. September bis 1. Oktober pro Arbeitsstunde 5 Centimes nachbezahlen und ihnen im November nochmals 5 Centimes pro Stunde zugesen, und die neunstündige Arbeitszeit wird im Winter während der kurzen Tage als eine zehnstündige berechnet werden. Wenn der Thurm bis zur dritten Plattform gediehen ist, wird jeder Arbeiter eine Gratifikation von 100 Fr. erhalten. Auf der zweiten Plattform wird Herr Eiffel eine Kantine errichten, in welcher die Arbeiter ihr Frühstück billiger einfürufen können, als in den Kreisen, in welchen sie sich jetzt verbünden, damit sie nicht am Tage viermal heraus- und heruntersteigen müssen. Die Arbeiter genünen dadurch eine volle Stunde, denn der Auf- und Abgang dauert je 30 Minuten. — Da wollen wir denn auch gleich die merkwürdige Thatsache berichten, daß deutsche kapitalistische Blätter, so u. a. der „Hannoversche Courier“, diesen Streik für berechtigt erklärt haben!

### Ein entzückliches Kapitel aus der Berliner Baugeschichte,

nämlich der schwere Unglücksfall, welcher sich am 22. August 1887 auf dem städtischen Rathausneubau an der Breitländer Allee ereignete, acht Menschen den Tod bringend, beschäftigte am 26. September die III. Strafammer des Berliner Landgerichts I.

Auf der Anklagebank nahmen Platz, der Maurermeister Hermann Siber und der Regierungsbauemeister Wilhelm Hiller als verantwortliche Leiter der betreffenden Bauarbeiten. Sie werden beschuldigt, durch Fahrlässigkeit den Tod von acht Menschen verursacht und bei der Ausführung eines Bauwerks wider die anerkannten Regeln der Baukunst in der Weise gefehlt zu haben, daß dadurch Gefahren für Andere entstanden.

Ei Sachverständige, Maurer- und Zimmermeister waren zur Stelle.

Der Begründung der Anklage entnehmen wir

folgendes:

Es wurde zur Zeit des Unglücks das Dach der Neubauten mit einem Terracotta-Sims umgeben. Eine Anzahl Maurer unter Leitung des Architekten H. und des Maurerparlers P. P. war auf einem abgestellten Gesims beschäftigt, um das Hauptgesims fortzusetzen. Dasselbe besteht unten aus Rundbögen mit diagonalen liegenden farbigen Rosetten, Konolen, der Blatte und einem Rinnleisten mit Aroterien. Die Gesimshöhe an den Längen von etwa 25 cm und eben solchen Höhen aus gebrauchtem Ton angefertigt sind, haben nur dicke Wandungen und werden miteinander und mit dem Mauer- und Holzwerk verankert. Das etwa 1 m 75 cm hohe Gesims hat einen Angriffspunkt an dem bereits fertiggestellten Dachfuß (Drempel), besonders an den Stelen derselben; der Hauptgriffpunkt aber liegt auf dem fertigen Mauerwerk. Am 22. August brachte man nun den Aufbau dieses Gesims bis zu der „Blatte“ fertiggestellt und auch schon die Kästchen auf das obere Gesims auf die Dachsparren, zur weiteren Ausführung geschafft, als plötzlich ein 15 Meter langes Terracotta-Stück sich vom Dach löste, mit lautem Krachen auf das Gesims herabstürzte und das letztere zusammenbrechen machte. Ein furchtbarer abermaliger Krach und herzerreißende Wehgeschrei zeigten an, daß es sich um eine entsetzliche Katastrophe handelte. Den zur Hilfe herbeihastenden Menschen bot sich ein entsetzlicher Anblick dar; in einem wilden Chaos von zusammengebrochenen Balken- und herabgestürzten Maurerteilen lagen zudeckende Körper, und die herabgestürzten neun Personen konnten nur nach Rebekehrung der größten Schwierigkeiten aus den Trümmerbergen herzogtogen werden. Sechs der Verunglückten waren sofort tot, einer starb auf dem Transport nach dem Krankenhaus, einer am nächsten Tage, und nur der Architekt Dahm ist trotz der existenten schweren Verletzungen wiederhergestellt worden. Nach den angestellten Ermittlungen ist das Unglück dadurch entstanden, daß das als Hauptgriffpunkt dienende Mauerwerk, welches 38 Centimeter stark projiziert war, nur in einer Stärke von 25 Centimeter ausgeführt worden war. Es schlägt nämlich auf dem Baumagazin auf Verbundsteinen, die oberen Schichten des Mauerwerks waren daher noch nicht verblendet und bildeten aus diesem Grunde nur eine ungünstige Grundlage für das Gesims, welches in Folge dessen nach vorne überkippte. Ein weiterer Grund wird darin gelegen, daß eine Branderung mit dem Holzwerk des Drempels noch nicht stattgefunden hatte. Die Gesimsklüsse also, nur unter sich verankert, fiel in der Luft standen, und das scheinlich das unten noch nicht verblendet Mauerwerk noch durch die Regel der heraustratenden Rillung geschwächt war. Zu der Größe des Unglücks soll auch der Umstand beigetragen haben, daß das Gesims festgestellt hat.

Für die Katastrophe werden nun die beiden Angeklagten verantwortlich gemacht. Beide bestreiten jede Schuld. Siber, welcher die Erd- und Maurerarbeiten im Wege der Submission von der Stadt übertragen

erhalten hatte, während die Lieferung des Materials durch die städtische Baubewaltung erfolgte, betont, daß es an Verbundmaterial gesetzt habe, er aber trocken vom Oberleiter des Hauses, dem Angeklagten Hiller, beauftragt worden sei, Drempelwand und Brandmauer hochzumauern. Er habe die Ausführung des Gesimses dem Hiller vorstellen gemacht, ob nicht eine andere Konstruktion der Drempelwand vorzuziehen sei, er habe aber die Antwort erhalten, „daß es genau berechnet sei und halten müsse“; er habe also trocken des Gesimses den Verbundsteinen das Mauerwerk aufgeführt.

Der Angeklagte Hiller bestreitet seinerseits, daß es seine Aufgabe gewesen sei, auf die allgemeine Sicherheit der Arbeiten zu achten. Er habe in erster Stelle darauf zu sehen gehabt, daß die Stärke des Bauherrn gewahrt und die Verträge erfüllt, daß die Materialien richtig abgeliefert würden. Wenn er übrigens irgend welche Maßnahmen getroffen haben würde, welche ihm gefährlich erschienen, so hätte er „aus Humanität“ selbstverständlich darauf aufmerksam gemacht. Er behauptet, daß für die einzelnen Bauausführungen und die Sicherheitsmaßnahmen allein der Unternehmer verantwortlich sei. Er bestreitet, daß er dem Mitangestellten in der von diesem dargestellten Weise Instruktion zum Aufmauern ohne Verbindseln ertheilt habe. Dies beweisen der Thurm bis zur dritten Plattform gediehen ist, wird jeder Arbeiter eine Gratifikation von 100 Fr. erhalten. Auf der zweiten Plattform wird Herr Eiffel eine Kantine errichten, in welcher die Arbeiter ihr Frühstück billiger einfürufen können, als in den Kreisen, in welchen sie sich jetzt verbünden, damit sie nicht am Tage viermal heraus- und heruntersteigen müssen. Die Arbeiter genünen dadurch eine volle Stunde, denn der Auf- und Abgang dauert je 30 Minuten. — Da wollen wir denn auch gleich die merkwürdige Thatsache berichten, daß deutsche kapitalistische Blätter, so u. a. der „Hannoversche Courier“, diesen Streik für berechtigt erklärt haben!

Die Beweise auf uns häme läuft durchaus zu Ungunsten der Angeklagten aus. Mehrere Maurer, welche gleichfalls an der Unglücksstätte gearbeitet haben, bekennen, daß die Arbeiter schon vorher in der Großstadt die Möglichkeit eines demnächst eintretenden Unfalls besprochen haben, weil die Verbündung fehlte und die Verankerung mangelfhaft gewesen sei. Die Beugen meinen aber offenbar den Drempelanter, welcher event. von der städtischen Behörde hätte angebracht werden müssen. Nach der Behauptung des Angeklagten Hiller wird ein solcher Drempelanter aber in der neueren Baukunst als entzweig, ja, als ein technischer Unfall betrachtet.

Die Meinung der Sachverständigen geht dahin, daß das Festen der Verbündung Schuld an dem Unglück ist. Insbesondere betonte der Sachverständige Bauroth S. v. d. P. : Das Festen der Verbündung sei ein großer bautechnischer Fehler, denn dadurch sei der Schwerpunkt des Gesimses außerhalb der Linie derselben gefallen. Der Schwerpunkt sei aber nur in sehr geringfügigem Maße übertritten. Er glaubt, daß noch anderweitige Veranlassungen hinzugereten seien, nämlich eine fehlerhafte Konstruktion des Gesimses und der Umstand, daß die Binden des Daches bei der Höhe der Drempelwand und der Blatte derselben garnicht verankert waren.

Professor Koch hält es für unmöglich, daß ein leitender Baumeister bei einem so umfangreichen Bau jeden Augenblick sein Augenmerk auf solche Einzelheiten richten könne; das sei Sache seines Bauführers und des ausübenden Maurermeisters. In dem von Leichterem mit dem Baumeister abgeschlossenen Kontrakte steht, daß bei einem Fehlen von Verbundsteinen die interliniische Bollendung durch Hintermauerungssteine stattfinden solle, und der Maurermeister hätte von den kontrollischen Bestimmungen garnicht abweichen dürfen, ohne den Baumeister zu fragen.

Der Staatsanwalt hält es für zweifellos, daß das leichtfertige Vorgehen beider Angeklagten die Schuld an diesem durchaus unglaubliche zu meßen seien. Wenn der Angeklagte Siber auf diesem Dienstbau gleichzeitig noch ein anderes großes Bauunternehmen führt, so könnte er sich damit keineswegs entschuldigen, und was den Angeklagten Hiller betrifft, so ist derlei in der That sehr überlastet gewesen und dadurch vielleicht bewogen worden, manches auf die leichte Achsel zu nehmen.

Der Staatsanwalt beantragte mit Rücksicht auf die schweren Folgen des Unglücks je neun Monate Gefängnis. — Nach längeren auf Freispruch gerichteten Diskussionen der Bertheiliger erfolgte um 6 Uhr das Urteil, welches beide Angeklagten im Sinne der Anklage für schuldig erklärt und zu je 6 Monaten Gefängnis verurtheilt.

### Hausinsturz in München.

Der Bauwindel, welcher in allen Städten mit rasch wachsender Bevölkerung sich breit macht und in München ebenfalls in voller Blüthe steht, erhält wieder eine recht große Bedeutung durch die Katastrophe, da in der Nacht vom 18. September in München an einem ganz neuerrichteten Hause, das bereits unter Dach, aber glücklicherweise noch nicht bezogen war, die ganze Fassade in sich zusammen gestürzt ist. Schlechtes Material und schlechte Arbeit sind die Schuld an dem Einknick. Glücklicherweise erfolgte, derselbe am Mittwoch, jedoch wenig spät Riemann dabei vernichtet. Da es aber im Laufe dieses Sommers bereits zum zweiten Male geschah, daß ein Neubau einstürzte, so dürfte wohl die Frage am Platze sein, ob die Leute der Baubehörde genügend Kontrolle auch mit der nötigen Strenge gewahrt haben. Wenn der Bau nur zwei Wochen länger gehalten hätte (am 1. Oktober sollte nämlich das Haus bezogen werden), dann wäre derselbe bis unter das Dach bewohnt gewesen und Dutzende von Menschen wären dann wohl unter den Steinen begraben worden. Wenige Tage sind es erst, daß der Maurermeister Eichmann aus Boidau in einer öffentlichen Maurerberatung in München neben Anderen auch den Bauwindel gehörig geheizt, wie leicht er mit seinen Ausführungen habe, zeigt der eingeführte Neubau.

## Der Grundstein.

Die „Baugen.-Btg.“ drückt mit grossem Begehr einen auf das Unglück bezüglichen Artikel des „Altbau.-Btg.“ aus München ab, in welchem es u. A. heißt:

„So lange München sich als Großstadt aufspielt, ebenso lange können wir vor Katastrophen, welche im Baugewerbe vorkommen, Es kann dies auch nicht anders sein, denn jeder „Gesell“, welcher schon einmal zwei Dachsteine zusammengepackt oder ein Bett abgebaut hat, gerät sich hier als „Baumeister“ oder als Bauunternehmer. Das bei solchen „Bauverständigen“ eine mehr als strenge Bußpolizei notwendig erscheint, ist gewiss unbekannt und bedarf keines Nachweises. Tropfend aber scheint in der Polizeiaktion zu München auch ab und zu ein Lebensorghalt stattzufinden; denn wenn eingehend das Baumaterial bei den Speulationsbauteuren geprüft und die Herren „Baumeister“ vom Kopf bis zur See angesehen würden, könnte kein Haus einzukaufen passieren.“

Wenden wir uns nun zu den Gründen des Einfurzes, so finden wir, daß schlechtes Material und ungünstige Bauleitung die Hauptfaktoren sein dürften, welche den Unfall verursachten. Der Bauunternehmer Mayer war Ausbauer des eingeführten Objekts. Dieser Mayer war, dem als technischer Betreuer des Hauses gegen eine verbreitete Entschuldigung von M. 3000 ein Zimmermeister zur Seite stand, hat wie er gehofft war, auch zu dem kritischen Neubau das schlechte Material verarbeitet. Steine, Verbindungsmaut, Sand, alle derartigen Dinge waren nicht allein von der geringsten Qualität, sondern dieselben waren sogartheitweise zu einem Bau ganz ungenügend. Was nun Wunder, wenn der solche Neubau mit grossem Fehler von dem Fundamente nicht getragen wurde. Vorgetragen von den beiden angrenzenden Neubauten, stürzte das Objekt in sich zusammen, glücklicherweise ohne ein Menschenleben auch noch zu fordern. Angesichts dieser Schönheit dagegen, sich also wiederholenden Thatsache möge nun die Frage erlaubt sein, hat die Bauaufsichtsbehörde vor Entstehen der Katastrophe ihre Schuligkeit gehabt? Ist der die Bauleitung führende Meister hierzu befähigt?

Das ist Wasser auf die Kühle der „Baugen.-Btg.“, die aus dem ganzen Vorfall wieder mal die Notwendigkeit der Einführung obligatorischer „Meisterprüfungen“ für das Baugewerbe fordert. Als ob damit auch die Gewissenhaftigkeit und die Sicherheitlichkeit in der Prüfung befreit wärde! Und gerade darum handelt sich ja hauptsächlich, und nicht um dem Sicherheitsnachweis. Der bietet und für sich nicht die geringste Garantie dafür, daß der „Meister“ auch in der Wahl des Materials und in der Bauleitung gewissenhaft handelt. Technische Erfahrung und Gewissenhaftigkeit sind zwei sehr verschiedene Dinge; jedenfalls folgt letztere nicht so ohne Weiteres aus der ersten. Und ganz gewiß wird die obligatorische Meisterprüfung im Punkte der Gewissenhaftigkeit nichts bewirken. Das kann nur geschehen durch Belehrung jener Überall sich breit machenden heutzutage baufachlichen Baustellen und Profitsucht. Die Frage des Befähigungsnachweises kommt dabei garnicht in Betracht.

### Eine Beschlagnahme.

Herr F. Wilbrandt, der Käffter der Agitationskommission der Maurer Deutschlands, erfuhr uns um die Veröffentlichung folgender Mitteilungen:

Am 29. November 1887 wurden von den hiesigen Polizeibehörden bei mir die von mir in den Geschäften der Agitationskommission geführten Käffter übergeben, dazugehörige Quittungen beschlagnahmt und der Königlichen Staatsanwaltschaft in Kiel, welche rücksichtlich der Untersuchungssachen gegen den Maurergesellen Recklich, resp. gegen den Vorstand des Fachvereins der Maurer Kiel und Umgegend wegen Vergehen gegen die Vereinsordnung die Veranlassung zu dieser Maßregel gegeben, übermittelt. Eine auf die Herausgabe der beschlagnahmten Bücher und Quittungen eingegangene Beschwörung hatte keinen Erfolg, und so stellte ich einen Antrag auf richterliche Entscheidung. Dieselbe ist seitens des Königlichen Amtsgerichts, Abt. VI zu Kiel, am 15. September d. J. ergangen und zwar dahin, daß die erfolgte Beschlagnahme richtig bestätigt wird. Der Beschluss führt aus:

Nach den polizeilichen und richterlichen Ermittlungen liegt dringender Verdacht vor, daß der Fachverein der Maurer Kiel und Umgegend in den letzten drei Jahren in Versammlungen politische Gegenstände erörtert hat und mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung getreten ist. Insonderheit hat der Maurer F. Hartwig, Mitglied des Hamburger Fachvereins der Maurer, hier in öffentlicher Versammlung der Maurer Kiel politische Gegenstände erörtert und aus dem beschlagnahmten Kassabuch geht hervor, daß die zu Hamburg domicilierte Agitationskommission der Maurer Deutschlands, betreffend Sicherstellung des Käfftrichters der Arbeit, mit dem Kielser Fachverein in Verbindung gestanden und insbesondere mehrfach Gebühren von Kiel empfangen und in's Kassabuch eingetragen hat.

Der § 16 des Gesetzes vom 11. März 1850 droht die Vorsteher, Ordner und Väter eines Vereins, welcher die gesetzlich gezogenen Beschränkungen überschreitet, mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten.

Die Untersuchung ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Die beschlagnahmten Papiere sind nach Obigen aber geeignet, in der fraglichen Untersuchung als Beweismittel zu dienen und war die von der Hamburger Polizeibehörde vorgenommene Beschlagnahme deshalb zu bestätigen.“

Es handelt sich also in diesem Prozeß gegen den Vorstand des Kielser Maurerfachvereins wesentlich um dieselben Dinge, welche auch in dem großen Berliner Prozeß die Hauptrolle spielen, jedoch nicht geeignet

waren, eine Verhöhlung der Angeklagten herbeizuführen. Bemerken will ich hier lediglich, daß die Agitationskommission mit dem Fachverein der Maurer Kiel, betreffend Sicherstellung des Käfftrichters der Arbeit, garnicht zu ihm gehört hat, und daß die „mechanischen Geldsendungen“, welche sie „von Kiel“ erhalten hat, sich sicherlich nicht als ein verbotenes Verbindungsstreifen mit anderen „politischen“ Vereinen werden lassen.

Das Unangenehme, das für mich aus der bestätigten Beschlagnahme der Bücher und Quittungen sich ergibt, ist, daß ich, solange diese Beschlagnahme dauert, nicht in der Lage bin, dem an mich von verschiedenen Seiten ergangenen Wünsche nach Veröffentlichung der vorjährigen Abrechnung zu genügen.

Hamburg, den 1. Oktober 1888.

F. Wilbrandt.

### Vom Delegierten der Baugewerksmeister in Stuttgart.

III.

Im dritten Bericht der „Baugen.-Btg.“ handelt es sich zunächst um einen Vortrag des Hofmaurermeisters Schmidt in Berlin über das Innungswesen im Verbande und dem Innungsverbande deutscher Baugewerksmeister. Dieser Vortrag hieß sich auf demselben Maßnahmen wie der im vorhergegangene des Herrn Schleicher, Herr Hofmaurermeister Schmidt sagte sehr genau dasselbe, was der Baugewerksmeister Schleicher gesagt hatte. Danach haben die Baugewerksmeister als „Pionier“ den Kampf aufgenommen gegen alle die Mängel, welche aus der schrankenlosen Gewerbefreiheit dem Baugewerbe erwachsen. Es sei darüber, wie doch an die Thatsache erinnern, daß die Baugewerksmeister sich stets hauptsächlich gegen die Gesellen-Koalition und die Bohnebewerke aufgestellt haben, da diese vorgelegt wurden. Die Gebühren habe nur der Käffter des Unterstützungsfonds bewilligt, überhaupt lasse sich in einem Punkte nachweisen, daß der Gesellenausschuss das in § 152 der Deutschen Reichs-Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Koalitionsrecht überschritten habe; er hätte nur Grund dieses Paragraphen nicht nützlich gebaut, sich als Korporation anzumelden, ebenso sei nach dem jüngstesten Urteil des Berliner Landgerichts die Agitationskommission nicht als Verein anzusehen. Die Anklagen vertheidigen sich ebenso energisch der Anklage gegenüber, als Bergin thätig gewesen zu sein. Das Schöpfgericht konnte sich jedoch von der Schuldlosigkeit der Angeklagten nicht überzeugen, vielmehr erachtete das selbe für notwendig, den Angeklagten mit besonderer Schärfe zu begegnen, da dieselben ihre Thätigkeit völlig durchaus ausgewandert und keiner hierüber etwas verkannt hätte. Geldstrafen würden, wie erwiesen, aus der Kasse bezahlt und also die Einzelnen nicht treffen, demzufolge sei jedem Einzelnen eine Gefängnisstrafe von zehn Tagen und Tragung der Kosten unter Solidarhaft zu zuverurteilen.

Gegen dieses Urteil wird ebenfalls Einspruch erhoben werden.

„In der Anklage gegen alle die Mängel, welche aus der schrankenlosen Gewerbefreiheit dem Baugewerbe erwachsen, sei darüber, wie doch an die Thatsache erinnern, daß die Baugewerksmeister sich stets hauptsächlich gegen die Gesellen-Koalition und die Bohnebewerke aufgestellt haben, da diese vorgelegt wurden. Die Gebühren habe nur der Käffter des Unterstützungsfonds bewilligt, überhaupt lasse sich in einem Punkte nachweisen, daß der Gesellenausschuss das in § 152 der Deutschen Reichs-Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Koalitionsrecht überschritten habe; er hätte nur Grund dieses Paragraphen nicht nützlich gebaut, sich als Korporation anzumelden, ebenso sei nach dem jüngstesten Urteil des Berliner Landgerichts die Agitationskommission nicht als Verein anzusehen. Die Anklagen vertheidigen sich ebenso energisch der Anklage gegenüber, als Bergin thätig gewesen zu sein. Das Schöpfgericht konnte sich jedoch von der Schuldlosigkeit der Angeklagten nicht überzeugen, vielmehr erachtete das selbe für notwendig, den Angeklagten mit besonderer Schärfe zu begegnen, da dieselben ihre Thätigkeit völlig durchaus ausgewandert und keiner hierüber etwas verkannt hätte. Geldstrafen würden, wie erwiesen, aus der Kasse bezahlt und also die Einzelnen nicht treffen, demzufolge sei jedem Einzelnen eine Gefängnisstrafe von zehn Tagen und Tragung der Kosten unter Solidarhaft zu zuverurteilen.“

Gegen dieses Urteil wird ebenfalls Einspruch erhoben werden.

### Situationsberichte.

#### Maurer.

Raumburg a. S. Die Tagesordnung der am 3. September abgehaltenen Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von Raumburg a. S. und Umgegend lautete: Gründung eines Wanderunterstützungsfonds. Die Verhandlung beschloß einstimmig, den wandernden Kollegen in der Zeit vom 1. November bis 31. März eine Unterstützung zu leisten, welche werden zu lassen; dieselbe wird vom Vorstand den Auguste-Poenske-Straße 11 angezeigt und ist alsdann bei dem Käffter Käffter Michaelisstraße 17, Empfang zu nehmen. Am 9. September ber. tagte hierfür eine öffentliche Maurerversammlung in „Königlich’s Saloon“, in welcher zunächst Herr Meyer aus Leipzig über die gewerkschaftliche Organisation referierte. Nach Schluß des beruflich aufgenommenen Vortrages gelangte folgende Resolution zur Annahme: „Die heutige Versammlung der Maurer von Raumburg a. S. verpflichtet sich voll und ganz nach den Beschlüssen des Kongresses der deutschen Maurer in Kassel zu richten und mit der Allgemeinheit solidarisch verpflichtet zu halten.“ Herr Meyer empfahl alsdann den Anwesenden das Leben von Arbeiterblättern, besonders des in Hamburg herausgegebenen Fachorgans „Der Grundstein“, worauf die Versammlung sich zum Abonnement auf dieses Blatt ebenfalls verpflichtete. Über den zweiten Punkt der Tagesordnung „Gründung eines Generalfonds“ referierte Herr Jäger aus Leipzig. Im Laufe der Diskussion wurde aus der Versammlung der Antrag gestellt, einen Generalfond der Maurer von Raumburg a. S. und Umgegend zu gründen und diesen Fonds durch einen Kontrollenmann und einen Kontrollenrat verwaltet zu lassen, denen auch zu gleicher Zeit die Ausführung der zu diesem Zwecke notwendigen Einrichtungen zu übertragen ist. Der Antrag wurde einstimmig angenommen und ein Kette auenmann sowie ein Kontrollenrat gewählt. Zum Schluß wurde von verschiedenen Rednern auf die Notwendigkeit des Eintrittes sämtlicher im Orte beschäftigter Kollegen in den Fachverein hingewiesen, indem nur dadurch der Zweck desselben, das Solidarität tätigkeitsfördernd unter den Kollegen zu verbreiten, erreicht werden könne. Nach Annahme einer entsprechenden Resolution wurde die Versammlung vom Vorstand geschlossen.

Mai 15. Sonntag, den 23. September, fand im Lokale „Zum weißen Rosschen“ eine Versammlung des Maurer-Fachvereins statt mit der Tagesordnung: 1. Erhebung der Beiträge und Aufnahme von Mitgliedern; 2. Stiftungsfest; 3. Wahl eines Ausschusses; 4. Verschiedenes. Die Versammlung wurde um 11 Uhr beginnend abzuhalten. Mit der Ausführung dieses Beschlusses wurde der Vorstand beauftragt. Alsdaum wurde nach § 3 unseres Statuts ein Ausschuss von sieben Personen gewählt. Zum letzten Punkte der Tagesordnung theilte der Vorsteher mit, daß die Arbeitgeber jetzt wieder die günstige Zeit benennen, um möglichstige Gesellen dadurch zu maßregeln, daß sie unter

### Ein Monstre-Prozeß vor dem Leipziger Schöffengericht.

Wie in Nr. 3 dieses Blattes berichtet, hatte das Königl. Amtsgericht den am 25. April 1887 polizeilich aufgelassenen Gesellenausschuss der Maurer und Zimmerer, welchem im Ganzen, also seit dem Bestehen desselben von 1885 bis 1887, zusammen 26 Personen angehört hatten, wegen Berges gegen das sächsische Vereinsgesetz (§§ 24 und 25) zu M. 6 Geldstrafe für jedes einzelne Mitglied und Tragung der Kosten des Geschäftes verurteilt, gegen welches Urteil die davon Betroffenen seinerzeit Einspruch erhoben hatten.

Am 26. September fand nun die Hauptverhandlung vor dem Leipziger Schöffengericht statt, in welcher sämtliche Angeklagten zu je zehn Tagen Gefängnis und Tragung der Kosten mit Solidarhaft verurteilt wurden.

Die Anklage begnügte, der Gesellenausschuss sei infolge seiner fortwährenden Thätigkeit als „Verein“ im Sinne des sächsischen Vereinsgesetzes anzusehen, derselbe habe in Gemeinschaft Versammlungen einberufen und über die Thätigkeit des Ausschusses Bericht abgegeben, ferner Flugschriften mit der Unterschrift „Der Gesellen-

dem bisher beliebten Ausdruck „sie müssen elige Tage zuehren“, ohne Kündigung arbeitslos gemacht werden. Von solchem Vorgehen der Meister freien der Kollege Trautmann, sowie er, der Redner, betroffen worden. Die Versammlung beschloß nach eingehender Debatte, daß die Genannten auf dem Stolzwege vorzugehen haben und die dadurch entstehenden Kosten aus der Vereinskasse getragen werden sollen, um dadurch eine richterliche Entschuldigung gegen diese Umgehung der Reichsgewerbeordnung herbeizuführen. Nachdem Herr Trautmann noch auf das Kongressprotokoll sowie auf das Abkommen auf den „Grundstein“ zum bevorstehenden Quartale aufmerksam gemacht hatte, wurde die Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen. Am folgenden Tage fand man in sämtlichen hiesigen Zeitungen eine Notiz des Inhabers, daß wieder einmal eine Maurerversammlung stattgefunden, in welcher abermals gegen die Unternehmer Stellung genommen wurde, indem man sich dem allgemeinen Missus, dem sogenannten „Büsehen“, nicht mehr fügen, sondern die Arbeitgeber zur regelmäßigen Kündigung veranlassen wolle. An einer gründlichen Berichtigung dieser von einem seiner Geschäftsführer gegen die Arbeitgeberbewegung wohl abgerufenen Veröffentlichungen gebrachten Notiz ließen wir es nicht schließen. Am Donnerstag, den 27. September, fand nun vor dem hiesigen Gewerberichter, die vom Kollegen Schret beantragte Entscheidung statt, und zwar dahingehend, daß das „Zusehen“ gesetzlich ungültig sei und nur als Entlastung betrachtet werden könne. Der hiesige Maurunternehmer wurde, wie es der Kläger beantragt hatte, auf Schadshaltung bis zum Termint verurtheilt, indem Kolleg Schret die ihm vom Bevollmächtigten angekündigte Weiterbeschäftigung dantand abschaffte.

Cannstatt. Im Laufe des Monates September erfreute uns Herr Ecke aus Zwidau mit seinem Besuch. Leider war es bei dem unter der großen Masse der Kollegen herrschenden Indifferenzismus nicht möglich, eine Versammlung abzuhalten, trotzdem die hiesigen Arbeitsverhältnisse dringend einer Änderung zum Bestreben bedürfen, und so mußten wir uns auf eine Unterhaltung im Freundecksteine bei einem Glas Bier beschränken. Herr Ecke ist wohlbestrebt uns in anziehendem Gespräch die Vor kommuniste im Baugewerbe in verschiedenen Teilen Deutschlands, unter Anderem machte er, mit dem auf dem diesjährigen Kongreß der Maurer Deutschlands geführten Gespräch bekannt und empfahl uns auch hier in Cannstatt für eine örtliche Organisation unter den Kollegen einzutreten, wobei Herr Ecke es nicht unterließ, auf das Leben von Arbeiterblättern aufmerksam zu machen. Mit warmem Handshake und dem gegen seitigen Verabreden, nach Kräften für die Heranziehung der indifferenter Kollegen zur Thelmaßnahme an den gemeinschaftlichen Streitbezeugungen zu sein, schieden wir mit herzlichem Dank für den uns zutreffend gewordenen Besuch unseres Freuntes in der Hoffnung auf baldige mögliche Wiederkehr desselben.

Görlitz. Am 26. September, Abends 8 Uhr, fand im Saale des Reichssäales eine durch den Kollegen Kupke einberufene gut besuchte öffentliche Maurerversammlung statt mit der Tagesordnung: 1. Der Zweck einer guten Organisation, 2. Verabredens. Nachdem das Bureau aus den Kollegen Steinert als erstem, Kupke als zweitem Vorsitzenden und Tieke als Schriftführer zusammengetreten war, reiste Kollege Trautmann in einem ausführlichen Vortrage über den ersten Theil der Tagesordnung, unter Bezug auf die hiesigen Verhältnisse. Auf die augenblicklich schwungvolle Konjunktur hinweisend, warnte Redner vor Vertrauensseligkeit und hinsichtlich, wie es überzeugend die Kollegen Kupke und dem gegen seitigen Verabreden, um bei schlechterer Zeit Mann an Mann gehalten eintreten zu können. Die an der Diskussion teilnehmenden Redner stimmten lämmlich den Ausführungen des Referenten zu, worauf eine Kommission, aus den Kollegen Steinert, Ritter und Kupke bestehend, zur Ausarbeitung der Statuten gewählt wurde. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung fand auf Antrag des Kollegen Dethwirth die Wahl von drei Revisorin für die Überprüfung der freiwilligen Sammlungen statt, und wurden die Kollegen Ratsh, Stödel und Sirridor mit dieser Aufgabe betraut. Der Vorsitzende wies abschließend in einer von Herzen kommenden Rede auf das Fachorgan „Der Grundstein“ hin und forderte sämtliche Anwesende auf, auf dasselbe zu obwohnen, sowie für die weitere Verbreitung dieses Blattes einzutreten. Schließlich wurde noch eine Weihnachtsfeier für Kinder in Anregung gebracht. Nachdem Kollege Trautmann in einem kräftigen Schlusswort die Kollegen zu einträchtigem und unentwegtem Zusammenhalten ermahnt, schloß der Vorsitzende um 11 Uhr die Versammlung.

#### Bauhandwerker.

München. Die Bauhandwerker-Versammlung, welche am Sonntag, den 16. September im „Café Metz“ hier selbst tagte, erfreute sich eines sehr regen Besuches. Herr Ecke aus Zwidau referierte in derselben über die Tagesordnung „Entwickelung des Baugewerbes und deren Einfluß auf die Bauhandwerker“ in eingehender den Sachmann kennzeichnender Weise. Redner legte die Entwicklung des Baugewerbes bis zur heutigen modernen Baukunst klar und unterzog die aus dem Entwicklungsgange für den Bauarbeiter resultierenden Vortheile und Nachtheile sowie das Verhalten der Unternehmer einer genauen Würdigung. Beide, welche bei jeder Gelegenheit von Humanität und Patriotismus treiben, scheinen sich nicht, um auswärts billige Arbeitskräfte in Massen zu importieren, um dadurch die an und für sich schon niedrigen Arbeitslöhne noch weiter hinunterzudrücken, während von den Arbeitern verlangt werde, daß sie ihren Pflichten als Mensch und Staatsbürger prompt nachkommen. Als einen der wundesten Punkte im Baugewerbe bezeichnete Redner die schnelle Ausführung der Bauten, die nicht allein dem Preisverhältnis thut und

Vor öffne, sondern durch welche auch in sanitärer Weise entschuldigt werden, wobei er Gelegenheit nahm, die Unternehmertypen einer vernichtenden Kritik zu unterziehen, welche den Arbeitern die Schuld an den gerügelten Nebenkästen zuschiebt. Zur Alters- und Vollzugsförderung. Vorlage übergehend, bezicherte Redner dieselbe als nicht geeignet, eine Verbesserung der Lage der Arbeiter herbeizuführen. Schließlich empfahl Herr Ecke in kräftiges Eintragen für die Fachorganisationen, deren Werth er ihnen augenscheinlich beigemessen, die Arbeit zu einem angemessenen Betrag noch eingehend hörte. Sämtliche an der Diskussion teilnehmenden Redner sprachen sich im Sinne des Referenten aus. Nachdem sich eine größere Anzahl Kollegen in den Fachverein der Maurer und Steinbauer Mühlbergs halten aufzuhören lassen, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

#### Eingesandt.

Aus Berlin.

Hierorts besteht unter der Leitung der Befreiung der Strafgefangenen. Derselbe will, wie es in seinen Statuten und Programmen heißt, „lebiglich die Schwierigkeiten, welche nur dem Verbrechen, infolge der vorangegangenen Bestrafung, bei dem Berufe des Gewinnung einer Erfahrung entgegenstehen, mildern.“ Das sucht er in erster Linie zu erreichen durch Vermittelung von Arbeitsgelegenheiten. Diese Arbeit ist an sich mög als eine recht gute anerkannt werden, ob der Verein aber auch im Stande ist, ihr zu genügen, erscheint denn doch zweifelhaft. Werden wir einen Blick in den Jahresbericht des Vereins für 1887. Da wird zunächst gefragt:

„Ist es eine alte Erfahrung, daß der größte Theil der Verbrechen aus den niedrigsten Schichten der bürgerlichen Gesellschaft hervorgeht und bei mangelnder Erziehung zu Gottsfurcht, Fleiß und Ordnung, ohne Erziehung des Charakters, schon in jugendlichem Alter in den Kampf um das Dasein hinzugezogen ist. Unter solchen Umständen sind sie viel mehr, als Andere, die in günstigeren Verhältnissen aufwachsen, den Gefahren des Leichtsangs und der Verführung ausgesetzt und sinken bis zur Überbreitung des Strafgeistes.“ Und weiter: „Viel von ihnen sind Tagelöhner, angewiesen auf die Kraft ihrer Arme und den guten Willen, unter allem Einsatz ihrer Kräfte die ihnen überwiesen Arbeit zu verrichten. Viele tausende wandern jährlich in Berlin ein, in der Hoffnung, hier ein Fortkommen zu finden, ein nicht geringer Theil graut in Noth oder wird verhaftet und verfällt dem Sträflager.“ — Dann fortsetzt der Bericht: „dab die Strafen (von 2854 entlassenen Strafgefangenen, welche sich im Jahre 1887 bei dem Arbeitsnachweise Bureau des Vereins gemeldet haben) bei 179 Personen in Knasthaus, bei allen übrigen in Gefängnisstraße und hauptsächlich in Haft bestanden hatten. Aus der Art der entlassenen Strafen wird ersichtlich, daß bei der Mehrzahl der Fälle das Delikt, welches zur Bestrafung geführt hatte, nur geringfügig gewesen war. Die Noth, in welcher die Mehrzahl der Strafgefangenen aller Kategorien sich befindet, läßt darauf schließen, daß auch die Delikte nicht selten unter Mitwirkung der Noth verübt worden sind.“

Diese Sachen lassen dann doch zu „bessernden“ Strafgefangenen in einem ganz besonderen Lichte erscheinen. Von Leuten, welche der Noth gehorchen, nicht dem eigenen Triebe, sich geringfügiger Delikte schuldig machen, läßt sich doch nicht so ohne Weiteres annehmen, daß sie gründlich leichter und „gebessert“ werden müssten. Sie sind die Opfer einer wirtschaftlich-sozialen Nothstandes, gegen den nur eine gründliche wirtschaftlich-soziale Reform zu schützen vermag. Dieses Mittel kann allerdings der in Betracht kommende Verein nicht in Anwendung bringen; er muß sich darauf beschränken, die Konsequenzen des sozialen Nothstandes zu mildern und sucht dies zu erreichen durch „Besserung“ der entlassenen Strafgefangenen in Form von Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten. Welcher Art sind nun diese Arbeitsgelegenheiten? Der Bericht sagt: „Es sei in kleinen Städten und auf dem platze Landeshaupt an Arbeitern, und liege es deshalb im Interesse in acht zu erwarten, Arbeitgeber, wenn der Verein darauf bedacht sei, seine Pfleglinge möglichst in auswärtige Arbeitsstellen zu bringen.“

Das gibt zu denken! Wenn dann im Berichte gesagt wird: „Es gereicht uns zur ganz besondern Gemüthsruhe, berichten zu können, daß der Kreis Dörr, welche sich entschließen, Bestrafte in Arbeit zu nehmen, sich mehr und mehr erweitert“, so ist diese Erweiterung wohl weniger auf die Humanität, als auf das unzeitige Interesse der Betreßenden zurückzuführen, denn es ist verständlich, daß die entlassenen Strafgefangenen, welche als Elas für die kleinen Städte und das platt Land wegen der dortigen ungünstigen Erwerbsverhältnisse verlorenhafte Arbeit dahin dirigiert werden, dorfselbst von den Unternehmern mit offenen Armen empfangen werden, um so mehr, als sie, unter dem Druck des Verhältnisses stehend, befahrt mit dem „Patel des Strafhauses“, noch billiger Arbeitsstätte abgeben, als die waren, welche zu erzeigen sie bestimmt sind, da sie ja froh sein müssen, überhaupt Arbeit zu haben.“

Diese Verhältnisse muß man im Auge behalten, wenn man die folgende Bemerkung des Berichtes richtig wägt:

In unseren Alten befinden sich zahlreiche Briefe von Arbeitgebern, welche ihre volle Zufriedenheit heit mit den ihnen zugewiesenen Strafgefangenen aussprechen und namentlich hervorheben, daß diese Bekräften (d. h. in vielen Fällen durch Noth geprägte bzw. reumütlche Personen) sich viel bessheren und anprungsloser benehmen, als die noch nicht Bekräften.“

Besonders Gewicht zu legen ist hier auf die Worte durch Noth geprägte. Danach kann man sich ein Bild entwerfen von dem Noth, das der entlassenen Strafgefangenen hat. Muß es nicht als ein gewagtes Experiment erachten, Personen, welche durch Noth zu strafbaren Handlungen getrieben wurden, durch neue

Noth „bessernd“ zu wollen? Weiter giebt der Bericht folgende Ausschläge:

Die umfangreichste Verwendung haben wir für gesunde Arbeiter in Biegelsen, Bementfabriken und bei Eisenbahn und Kanalbauten. Bahnteile, Unternehmer derartiger Bauten (auch für Erdarbeiten bei Festungsbauden) stehen mit uns in Verbindung; in den Monaten, wo derartige Arbeiten betrieben werden können, gehen denselben auf ihre Bestellung fast wöchentlich Kolonnen von 20 und mehr Köpfen zu, bisweilen können wir nicht einmal die gewünschte Zahl von Arbeitern stellen.“

Die glauben wir. Das Verlangen nach solch billiger, unter dem Eindruck härter Prüfung durch die Noth stehender, befähigter und anstrengender Arbeitsträger ist leicht erklärlich!

Der Bericht giebt dann noch folgende Ausweise: Von 2241 Strafgefangenen, denen Arbeit nachgewiesen wurde, waren 36 Beamte, 241 Schreiber, Kaufleute, Buchhalter, Verkäufer, Aufseher, 691 Handwerker, 293 Portiers, Kutscher, Gärtner, Hausdiener, zusammen 1261. Von diesen erhielten nur 538 ähnliche Arbeit wieder (Beamte gar keine), die übrigen wurden untergebracht bei Festungs-, Kanalbauten, Erdarbeiten u. s. w.

Hier darf doch wohl gefragt werden, wie Menschen, die in ihrem Leben noch nie körperlich schwer gearbeitet haben, welche Arbeit verrichten können? Da kommt wieder der Bericht und sagt: „Die Arbeit ist nicht leicht, aber bei festem Willen steht sich die Arbeitsträger.“ Sollte es wirklich Menschen geben, die um sich zu rehabilitieren, weil in eines geringfügigen Delikt wegen einer Haftstrafe eritten haben, so viel festen Willen besitzen, sich in einem Leben, das der Zwangsarbeit eines schweren Verbrechers gleich ist, zu unterwerfen? Sollte es wirklich Menschen geben, die so viel festen Willen besitzen, nur ein geringfügiges Delikt zu führen, welches durch eine Haftstrafe eritten haben, so viel festen Willen besitzen, sich in einem Leben, das der Zwangsarbeit eines schweren Verbrechers gleich ist, zu unterwerfen? Sollte es wirklich Menschen geben, die so viel festen Willen besitzen, nur ein geringfügiges Delikt zu führen, welches durch die verbüßte Strafe schon gelungen sein sollte, bei längjährigen Bohne die harteste Arbeit zu verrichten und sich obendrauf von diesem länglichen Bohne noch Unzige machen zu lassen, um das vom Bericht geschilderte Arbeitsamt, Reisekosten u. s. w. zu hälften zurückzuholen? Wohl wenige, und man kann sich tatsächlich nicht wundern, wenn Fälle vorkommen, wo derartige Gelegenheit zur „Besserung“ dankend abgelehnt wird. Doch dreimal dreizehn dielen, denn der Verein erachtet es für notwendig, die Namen derjenigen, welche durch ihr Verhalten zeigen, daß sie der ihnen gebotenen Hilfe unwürdig waren, der Polizei und der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen, damit diese Personen im Falle der Verübung einer neuen Strafhaft, sich nicht mit dem herzlichen Vorwande des Noth schützen und nunmehr einer um so härteren, aber gerechten Strafe entgegenziehen müssen. „Im Laufe des Jahres 1887 haben wir“, sagt der Bericht, „gegen 91 Personen derartige Angeklagte erachtet und sie haben ihre Wirkung nicht verloren.“

So also sucht man die „Besserung“ solcher Personen zu bewerkstelligen, die durch die Noth zu geringfügigen Delikten veranlaßt wurden? Sonderbar! Da fehlt nur noch, daß diejenigen, einem Arbeitgeber „die weilen“ entlassenen Strafgefangenen, welche sich nach dessen Antrag nicht „bedienen“ und „anspruchlos“ genug benennen, mit der Behandlung und dem knappen Bohne nicht zufrieden sind, um die Polizei und der Staatsanwaltschaft bekannt zu geben und nunmehr einer um so härteren, aber gerechten Strafe entgegenzutreten. „Im Laufe des Jahres 1887 haben wir“, sagt der Bericht, „gegen 91 Personen derartige Angeklagte erachtet und sie haben ihre Wirkung nicht verloren.“

Aus Borsdorf.

Hiermit möchte ich mir erlauben, im „Grundstein“ mal die Frage anzugeben, ob ein Lehrling verpflichtet ist zu ihm vom Meister zugewiesener Arbeit zu berichten? Hier in der Gegend ist es längst üblich, bei den Herren Maurermeistern, um Gesellenbohne zu sparen, möglichst viel Lehrlinge einzutellen und diese in Altord zu beschäftigen. Schon oft ist es vorgekommen, daß Lehrlinge mit Gesellen zusammen in Altord arbeiten müssen, beide Theile dabei aber noch nicht den Tag verdienen. — Solch ein Lehrling ist sehr überdaran. Selbstverständlich handelt sich es bei der Altord-Arbeit für ihn in der Regel nur um die allgemeinlichsten Leistungen im „Steinaufänderpader“; die gibt los zu einige Preise. Meist verdient verletzt ihn, darauf los zu paden. Daß er bei socher Methode, seine Kräfte auszunutzen, nichts lernen kann, ist wohl jedem einleuchtend. Um sechs Uhr Morgens muß der Lehrling auf der Arbeitsstätte antreten; bis dahin hat er oft einen Weg von 1—1½ Stunden zu machen; Abends um sieben Uhr soll Lehrling sein, aber dann muß der Lehrling häufig noch bis acht, auch neun Uhr arbeiten. Und diejenigen Arbeitgeber, die solche eine-fame Lehrlings, Ausbildung betreiben, sind in nunmehr 30 Meister, Männer zur „Hebung“ des Handwerks! Die Altord-Arbeit der Gesellen genügt ihnen nicht an dieser „Hebung“, auch die Lehrlinge werden gewürdigt, an den Segnungen der Altordarbeit Theil nehmen zu nehmen. Ist das zulässig oder nicht?

Wermuthung der Redaktion. — Nach unserem Dorfeshalten wider spricht eine Beschäftigung der Lehrlinge in Altord in der öffentlichen Abicht, sie lediglich auszunutzen, dem Zweck des Lehrvertrages; sie verhindert die gute gewerbliche Ausbildung des Lehrlings und macht aus ihm einen nur höchst einseitig und zu untergeordneten Verhältnissen befähigten Arbeiter, einen „Märksteufel“. Meister, die ihr sogenanntes „Lehrherrrecht“ in der geschilberten Weise üben, machen sich eines größtmöglichen Mißbrauchs dieses Rechtes schuldig. Und dieser Mißbrauch ist viel häufiger, als man glaubt. Es ist recht eigentlich die Urzage, daß so viele Lehrlinge den Lehrvertrag brechen und als „Gefeierte“ anderwohl arbeiten. Wenn so ein junger Mensch schließlich einfiebt, daß es dem „Meister“ garnicht daran ankommt, ihn tätig zu zu zubilden, sondern lediglich daran, ihn regelrecht auszunutzen, womöglich durch Aus-

ostrophierung von Aufforderung, so ist es ganz erlaubt, wenn er sich sagt: „Soll ich doch nur meine Kräfte und mein Blut gegen ohne Andacht, dasselbe in der Seele noch erheblich zu vermehren, auswenden lassen, so thue ich es besser, meine Lebendigstellung aufzugeben und mit meinem blöden Körnen mein Glück als „Geselle“ zu versuchen; da bekomme ich es wenigstens besser bezahlt.“ — In 90 von 100 Fällen trägt der Meister immer selbst die Schuld, wenn der Lehrling den Lehrvertrag bricht. Der Lehrling gewinnt gewöhnlich sehr schnell ein Verständnis für alles das, was die Pflicht des Meisters ihm gegenüber und deren Verantwohlung betrifft. Die Beschäftigung des Lehrlings im Auktionshalle gründlich durch das Gesetz verboten werden, denn sie erwölbt sich in der Regel als ein Ausbeutungs-S-Unterhaltung, der sich mit dem Zweck der Bezahlung nicht verträgt!

## Aus Bückeburg.

Endlich haben wir, die Bürger und Einwohner der freien Stadt Bückeburg, ein Vereins- und Versammlungsgebot erhalten. Bis jetzt waren wir in diesem Punkte frei, „an keine gesetzliche Bestimmung gebunden. Das ist nun anders geworden. Am 19. September hat der Senat im Amtsblatt das Gesetz, betreffend die politischen und sozialistischen Vereine und Versammlungen“ publiziert. § 1 besagt:

„Jeder politische oder sozialistische Verein ist unter Übergabe der Statuten und eines Bescheinigungsbriefes des Vorstandes dem Polizeiamte schriftlich anzugeben. Die Anzeige hat binnen drei Tagen nach der Begründung des Vereins, bezüglich der gegenwärtig bestehenden Vereine binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes zu erfolgen. Späteren Änderungen der Statuten oder der Vorstandsnominiere sind binnen drei Tagen dem Polizeiamte schriftlich anzugeben. Über die ordnungsmäßig erfolgten Anzeigen wird vom Polizeiamte sofort eine Bescheinigung unentgeltlich erteilt.“

Wertwürdig. — politische und sozialistische Vereine! Was ein politischer Verein im Sinne vereinsgeleichner Bestimmungen ist, darüber haben wir gerechtliche Auslegungen mehr als genug; aber was unter einem sozialistischen Verein zu verstehen ist, das weiß man nirgends recht genau, dafür fehlt noch an einem festen und allgemein gültigen Begriff. Ich glaube, wir werden es erleben, daß man beobachtet wird, die Bezeichnung „sozialistischer Verein“ besonders auf die Fachverein und sonstige Arbeiter-Kooperationen anzuwenden benötigt sein wird, sinnieren man auf sie ja schon über die Bestimmungen des Sozialistengesetzes angewendet hat! — Betreffend die Versammlung von Versammlungen bestimmt das Gesetz:

§ 2. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, sowie öffentliche Aufzüge sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Polizeiamtes gestattet. Die Erlaubnis darf nur verfugt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist. Vor Erteilung der Erlaubnis darf eine öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an denselben nicht erlassen werden.

§ 3. In geschlossenen Räumen abzuhaltenen Versammlungen zu politischen oder sozialistischen Zwecken sind dem Polizeiamte schriftlich anzugeben. Die Anzeige hat für Versammlungen innerhalb der Stadt und der Vorstädte spätestens sechs, für Versammlungen im Landgebiete spätestens zwölf Stunden vor ihrem Beginne zu folgen. Die Anzeige muß den Ort und die Zeit der Versammlung enthalten. Über die ordnungsmäßig erfolgte Anzeige wird vom Polizeiamte sofort eine Bescheinigung unentgeltlich erteilt.

Nach § 6 ist das Polizeiamt befugt, in die Versammlungen zu politischen oder sozialistischen Zwecken und dem Polizeiamte schriftlich anzugeben. Die Anzeige hat für Versammlungen innerhalb der Stadt und der Vorstädte spätestens sechs, für Versammlungen im Landgebiete spätestens zwölf Stunden vor ihrem Beginne zu folgen. Die Anzeige muß den Ort und die Zeit der Versammlung enthalten. Über die ordnungsmäßig erfolgte Anzeige wird vom Polizeiamt sofort eine Bescheinigung unentgeltlich erteilt.

Der § 7 führt aus, unter welchen Umständen der überwachende Beamte die Versammlung auflösen kann: 1. wenn die Versammlung angepeitschig ist und die Bescheinigung des Polizeiamtes, daß die Anzeige erfolgt sei, nicht vorgelegt werden kann; 2. wenn Bewaffnete oder Widerläufer dem § 5 zuwider an der Versammlung teilnehmen und trotz Aufforderung des die Überwachung leitenden Polizeibeamten nicht sofort aus der Versammlung entfernt werden; 3. wenn in der Versammlung Verhandlungen vorkommen, in welchen eine Aufforderung oder Anreitung zu strafbaren Handlungen enthalten ist; 4. wenn in der Versammlung Ausschreitungen vorkommen, welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden geeignet sind. Kann diese Gefährdung durch Entfernen der Urheber der Ausschreitungen beseitigt werden, so darf die Auflösungserklärung erst dann erfolgen, wenn trotz Aufforderung des die Überwachung leitenden Polizeibeamten die Urheber der Ausschreitungen nicht sofort aus der Versammlung entfernt werden.

Übertretungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu M. 1.50 oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Mit gleicher Strafe wird belegt, wer in einer vorgeschriebenen Anzeige oder Ausschreitungszeitung unrichtige Angaben macht, sowie der Leiter einer nicht vorchristlich angelegten Versammlung.

Der Senat hat bei Beschlussfassung des Gesetzes die „überalte Handhabung“ des derselben zugesagt. Offenbarlich wird in der Lage, falls eine solche Handhabung auch den Arbeitervereinungen und Versammlungen gegenüber konstatieren zu können. Überall jene Sitten mögen bestehen, die vornehmest die Vernunft ausprägen, daß gerade die Arbeitervereine die Versammlungsgesetze zur Anwendung

## Gesundheitspflege.

Über das Tabakrauchen macht kürzlich Professor Nothnagel in Wien folgende allgemeine Bemerkungen: Die Folgen des im mäßigen Grade genossenen Tabakrauchens sind keine nachteiligen und können bei sonst gesunden Organismus bis an's Lebenende ertragen werden. Es ist bemerkenswert, wie sehr sich der Organismus an das Nikotin, ein-to-geschöpftes Gift, anstellt gewöhnt: nur hier und da treten die Wirkungen auf, wenn man eine stärkere Zigarette raucht, als man sonst gewöhnt ist. Hört man nicht in gel. bemerkter Weise, es werde an ihn häufig die Frage gerichtet: „Wann kann jemand anfangen zu rauchen?“ Seine Antwort darauf sei: „Wenn man sich die Zigaretten selbst verbietet kann.“ Es ist ein Vorsprung aus, wenn man sich selbst aus eigenem Vermögen verschaffen können. Je früher frisch, desto schnürrer, desto schädlicher für das Nervensystem und für die ganze Entwicklung, abgesehen davon, daß junge, unerfahren Individuen sich kein Maß aufstellen können. Der Tabak wirkt unregt auf das Nervensystem und verleiht in eine heftige Stimmung. Niemand Raucher habe, es sei geliebt ihr Humor darunter. Die deletäre Wirkung des Nikotins auf das Nervensystem ist nicht so groß, wie man gemeinhin annimmt, und es ist in dieser Beziehung unter allen in dieses Bereich fallenden Giften, als Koffein, Thein (im Kaffee und Tee), und unter den althistorischen Getränken das unschädlichere. Welche schädlichen Wirkungen hat bei geübten Individuen das Tabakrauchen? Der ganze Verdauungsapparat leidet in größtem oder geringster Weise. Raucher haben stets Zahnschmerzen und Mundstomatitis; selten findet man einen Raucher mit einer ganz reinen Zunge. Der Kastrach kann hinuntergehen und einen Kehlkopfstartern erzeugen und die Verdauung schwächen; bei starken Rauchern liegt stets der Appetit darunter, und es ist bekannt, daß man den Appetit durch Rauchen vertreiben kann. Noch schädlicher wirkt das Tabakrauchen auf das Herz ein, und von dieser Seite können die schwersten Störungen erfolgen. Man bemerkt da Herzkrämpfe, Unregelmäßigkeiten im Puls; es entwickelt sich später ein Zustand der Herzschwäche und Herzinsuffizienz, infolge derfolgererscheinungen, die Hörath Nothnagel auf dem vorliegenden Kongresssaal nachwies (Schwelling, Wasserschaden, leichter Lungentumor, vergroßerte Leber und Niere...); und die zuwirken zum Tode führen können. Auch Kurzatmigkeit und asthmatische Anfälle kommen vor. Ferner entwickelt sich bei Rauchern Geschlechtschwäche, und in vielen Fällen hat man eine komplexe Blindheit bemerkt, die erst dann verschwindet, nachdem das Rauchen aufgegeben wurde. Tuberkulose tritt nicht rauchen, wenn sie sich aber das Rauchen nicht abgewöhnen können, dann nur im Freien, wenigstens am Zimmer. Relativ am ungünstigsten ist das Pfeiferauchen, zumal aus einer langen und sauberem Pfeife, allein die Pfeiferauchen sind die hartnäckigsten Raucher, und es bietet die Pfeife den Nachteil, daß man die brenzlichen Produkte mit hinunterschluckt. Das Rauchen der Zigaretten hat den großen Nachteil, daß der Rauch dabei hinuntergeschluckt wird; es kommt dabei die häufigsten Verdauungsstörungen und Magenstarkare vor, welch letztere gefordert werden durch die Fließe, den Rauch durch die Nase zu blasen. Unter den Zigaretten sind die Havana entschieden die schädlichsten. Hörath Nothnagel kannte einen Amerikaner, der 14—15 der schweren Havannazigaretten täglich rauchte, bei dem sich schwere Herzkrämpfe einstellten, und da er hinter dem Rücken des Arztes sich doch Zigaretten zu verschaffen wußte, blieb er diese Leidenschaft mit dem Tode. Das Nachhalte ist das oberste Gesetz hier wie überall; das Rauchfest ist die erste Aufgabe, um einen einen Genuss zu haben. Wenn sich schädliche Symptome einstellen, muß man das Rauchen einstören. Man muß sich fernern hütten, die Zigarette mit den Zähnen zu halten, weil man durch das Herabsetzen der Zigarette viel mehr brenzliche Produkte hinunterschläckt, als bei einer trockenen Zigarette; es empfiehlt sich daher aus einer Spise zu rauchen. Ob man eine Havana oder eine gewöhnliche Zigarette rauchen soll, hängt freilich von anderen als sanitären Rücksichten ab; jedenfalls soll man nicht die schweren vorziehen, wovon manche unserer gewöhnlichen Zigaretten aufs „Füllerschrot“ wirken“. Man hat vorgeschlagen, dem Tabak das Nikotin zu entziehen, aber das wäre gleich einem Wasser, wenn Wein verlangt wird; gerade das, das wir im Tabak suchen, das beständige Agens, wäre uns damit genommen. In unseren sozialen Fragen nimmt das Rauchen eine wichtige Rolle ein, und es muß der Arzt da, wo möglich, prophylaktisch einwirken.

## Briefkasten.

Nürnberg, 2. Wir ersuchen freundlich, bei Berichten das Papier nur auf einer Seite zu beschreiben, sowie einen Stand zur Korrektur frei zu lassen. Breslau, 2. Ja, es besteht hier in Hamburg eine Fachschule für Zimmerleute. Dieselbe wird vom Verband deutscher Zimmerleute (Vollarbeitsverband Hamburg) seit einigen Jahren für den Winter, wo das Geschäft still steht, eingerichtet. Der Unterricht ist bereits am Sonntag, den 30. September, aufgenommen worden. Das Schullokal befindet sich Steinemann 103, bei Herrn Schröder.

Berlin, 2. Ist eine Versammlung aufgelöst worden, ohne daß dem auflosenden Beamten bekannt gemacht ist, daß die Auflösung auf Grunt des Sozialistengesetzes erfolgte, so kommen wir die Dienstzeit, die sich nicht sofort entfernen, nicht die Strafvorwürfen des § 17 genannten Gesetzes (Geldstrafe bis zu M. 500 oder Gefängnis bis zu drei Monaten), sondern nur die Strafbestimmungen des § 15 des Vereins- und Versammlungsgesetzes zur Anwendung.

Leipzig, ???. Der Beitrag für die erwähnte Anzeige ist noch nicht berichtigt. — Die Antwort auf Ihre Anfrage in nächster Nummer. Gruss!

Borsdorf, 2. Ihr „Gingesandt“ konnte erst in heutiger Nummer veröffentlicht werden. — Machen Sie doch die betreffenden Beiträge darauf aufmerksam, daß sie, bevor ihre Eltern oder Vormünder, es sich nicht brauchen gefallen zu lassen, daß der Meister das Lehrverhältnis in geschäftiger Weise missbrauchen. Insbesondere darf der Meister einem von ihm im Auktions beschäftigten Lehrlinge, unter dem Vorzeichen, er habe bei der Auktionsarbeit nicht genug verdient, seine Ablage vom Lohn „ohn“ machen. Denn dieser sogenannte „ohn“ steht dem Lehrlinge vertragmäßig nicht sowohl als Entschädigung für Arbeitsleistung, als Arbeitslohn im gemeinen Sinne, sondern als Vergütung § 9, als Gatz, als Gatz, der die vom Meister nicht gewährte Bezahlung zu. Es ist ein geradezu standößer Unzug von einer „Tunungseifer“, den Lehrling erst durch Beispiele besonderer Vortheile zu außerordentlicher Arbeitsleistung im Auktions anzufordern und dann ihm weniger auszuzahlen, als das vertragmäßig festgestellte Vergütungsgeld beläuft.

Mainz, 2. Sie können den Animali hastbar machen für den erwachsenen Schaden. Der Umstand, daß sein Gehilfe das dieser Schädigung zu Grunde liegende Versehen begangen, kommt garnicht in Betracht. Es vorliegen stand ein ähnlicher Fall vor dem Reichsgericht zur Entscheidung, und ging diese dahin: „Dem Rechtsanwalt liegen nicht allein Pflichten den einzelnen Personen gegenüber ob, deren Aufträge er ausdrücklich angenommen hat, sondern er hat verbindlich seiner öffentlich-rechtlichen Stellung auch Berufspflichten allgemeiner Art, und zu diesen gehört die Pflicht, daß er Dienstigen aus dem Publikum, welche sich in seinen Berufangelegenheiten an ihn wenden, nicht durch seine Handlungen oder Unterlassungen in einen durch ihn anwendbaren Schaden bringt. Es ist demgegenüber auch verbunden, darauf bedacht zu sein, daß den sich an ihn wendenden Personen nicht durch die Handlungen seiner Geschäftsgeschäfts Schaden zugefügt wird. Zu dem Zwecke liegt es ihm ob, bei der Auswahl und der Beaufsichtigung seiner Gehilfen mit der erforderlichen Sorgfalt vorzugehen, und wenn er die Sorgfalt vernachlässigt, ist er dem Rechtsschutz nach Mahnung des ihm zur Last fallenden Verantwortlich.“

## Anzeigen.

Zentral-Krankenhaus der Maurer, Steinheimer Gipser und Stuckateure Deutschlands.

## Grundstein zur Einigkeit

(E. G. Nr. 7. Siz: Altona.)  
In der Woche vom 23. bis 29. September sind folgende Gelder (Überläufe) bei der Hauptkasse eingegangen:  
Von der örtlichen Verwaltung in Düsseldorf M. 45.03, Weisenleben 100, Spandau 80, Minden 1. Westf. 150, Bielefeld 50, Bükel-Wiebelsbad 100, Köln a. Rh. 75, Cappendorf 170, Düsseldorf 150, Lindenthal 50, Rheydt 150; Alt-Wartburg 50, Strohsburg i. E. 50, Frankenfels 102.38, Braunschweig 700, Hamburg 1000, Wenz-Stadt 40, Gosen 50, Frankfurt a. O. 100, Gladbach 50, Hesel 90, Flensburg 100. Summa M. 3452.43

Überläufe erhielten: Die örtliche Verwaltung in Schwerin i. M. 150, Mannheim 50, Wald-Michelbach 52, Celle 40. Summa M. 292.

Altona, den 1. Oktober 1888

E. Reich, Hauptkassier.

Friedrichsbaderstraße, Recke's Platz 5.

## Abonnement-Quittung.

Für das 3. Quartal 1888:  
Schwarzenbek, 2. M. 5; Weisenfeld, 5. 5; Glücksburg, 2. 40; Werderburg, 5. 13.80; Bielefeld, 2. 35; Meilen, 2. 3; Horn, 2. 140; Geestendorf, 2. 21.60; Leh, 2. 14.40.

Für das 4. Quartal 1888:

Düsseldorf, 2. M. 4. J. Stantl.

Manier - Kranken- und Begräbniskasse zu Leipzig. (E. G.)  
Sonntag, den 21. Oktober a. c., Nachm. 2½ Uhr,

findet im Saale des „Edorado“, Rosendorfer Str. 4, die Halbjährl. Generalversammlung statt.

Tagessordnung: 1. Halbjährlicher Rechenschafts- und Geschäftsbilanz. 2. Anträge laut Statut § 32.

Öffne Mitgliedsbuch, kein Guttitt. Nichtscheinern wird nach § 32 gehindert. Einloß 2 Uhr. [M. 2.10]

Gut, Rab, d. 3. Vorsteher.

Die Generalversammlung d. Unterstützungsstätte für die Mitglieder der Maurer-Kranken- und Begräbniskasse zu Leipzig.

findet Dienstag, den 9. Oktober a. c., Abends 7½ Uhr, im Saale der „Flora“, Windmühlenstr. 14/16, statt.

Tagessordnung: 1. Vortrag der Unterführungsstätte. 2. Abrechnung des Feitomites, sowie Neuwahl desselben. 3. Statutenvorlage.

Öffne Mitgliedsbuch (b. M. R. K.) kein Guttitt. Einloß 7 Uhr. [M. 2.10] Die Verwaltung.

Neuer Welt-Kalender für 1889  
Freis 50 Pfennig

Zu beziehen durch E. G. W. Dieß, Hamburg, St. Theatralstr. 14.

Verlag von J. Stantl, Hamburg.  
Druck von J. G. W. Dieß, Hamburg.